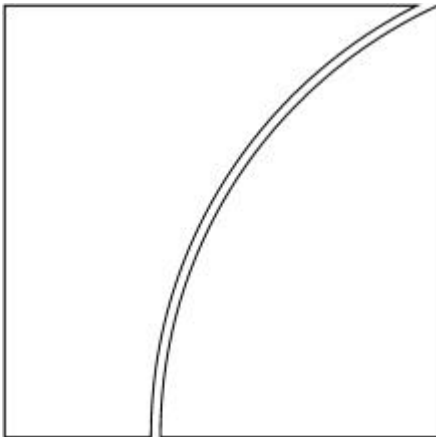


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Quantitative Auswirkungsstudie 3 Anleitung

Für Kreditinstitute, die Angaben zum Standardansatz
und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen
bereitstellen

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Oktober 2002



BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
	(a) Veränderungen des Informationspaketes seit Juli	1
	(b) Ziel	1
	(c) Zeitplan	1
	(d) Aufbau	2
	(e) Dialog mit der Bankenaufsicht	2
2	Allgemeines	2
	(a) Optionen und nationale Wahlrechte	2
	(b) Schätzungen	3
	(c) Währungseinheiten	3
	(d) Konsolidierungskreis	3
	(e) Einheitliches Portfolio	3
	(f) Stichtag	3
	(g) Aufbau der Arbeitsblätter	4
3	Arbeitsblatt „Daten“	5
	(a) Zweck	5
	(b) Portfolien – Allgemeines	5
	(c) Garantien und Kreditderivate – Allgemeines	7
	(d) Bilanzpositionen (Tabelle A)	8
	(e) Außerbilanzielle Geschäfte und Kreditzusagen (Tabelle B)	9
	(f) Zusatzinformationen	9
	(g) Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten (Tabelle C)	9
	(h) Weitere Angaben	10
4	Arbeitsblatt „Zusammenfassung“	10
	(a) Ziel	10
5	Arbeitsblatt „Kontrollen“	10
	(a) Ziel	10
6	Arbeitsblatt „Eigenkapital“	10
	(a) Allgemeines	10
	(b) Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge	11
	(c) Anlagebuch	11
	(d) Handelsbuch	11
	(e) Abstimmung mit der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung	12
7	Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“	12
	(a) Einführung	12
	(b) Erforderliche Informationen für die QIS 3	12
	(c) Angaben für Zwecke der Auswirkungsstudie	13
	(d) Zusatzinformationen zum Überschusskapital	13
8	Arbeitsblatt „Aktuelle Regelungen (Grundsatz I)“	13
	(a) Grundlagen für die Berechnungen	13
	(b) Aufbau des Arbeitsblattes	13
	(c) Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte	14
	(d) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)	14
	(e) Eingaben für Inanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Zusagen	14
	(f) Kontrahentenrisiken (aus Repos und OTC-Derivaten)	14
	(g) Handelsbuch	14
	(h) Nettingvereinbarungen	15
	(i) Kreditrisikominderung	15

9	Arbeitsblatt „Standardansatz“	15
(a)	Allgemeines	15
(b)	Kreditanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Kontrahentenrisiken	16
(c)	Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)	16
(d)	Handelsbuch	16
(e)	KMU, die wie Retail behandelt werden	16
(f)	Eingaben – Risikogewichte	16
(g)	Durch gewerbliche Immobilien oder Wohnimmobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen	17
(h)	Kreditrisikominderung – Sicherheiten	17
(i)	Anerkannte Vereinbarungen über das Netting von Bilanzaktiva	18
10	Arbeitsblätter zu den IRB-Ansätzen	18
(a)	Allgemeines	18
(b)	Aufbau des Erhebungsbogens	18
(c)	Ausfalldefinition	19
(d)	In Anspruch genommene Kredite und außerbilanzielle Geschäfte	19
(e)	Kreditzusagen – nur IRB-Basisansatz	19
(f)	PD-Bänder	19
(g)	LGD-Bänder – in anspruchgenommene Kredite, Kreditzusagen, außerbilanzielle Geschäfte	20
(h)	Behandlung von Repos und OTC-Derivaten	21
(i)	Nettingvereinbarungen	22
(j)	Restlaufzeit	22
(k)	KMU-Portfolien – Größenklassenabhängige Anpassungen	22
(l)	Ergänzende Angaben – Schätzung der LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz	23
(m)	Ergänzende Angaben – Matrizen zu PD, LGD und Restlaufzeiten	23
11	Arbeitsblatt „fortgeschrittener IRB-Ansatz“	23
(a)	EAD	23
(b)	LGD	24
(c)	Retail	24
(d)	Restlaufzeit	24
12	Arbeitsblatt zum IRB-Ansatz für Anteile an Unternehmen	25
(a)	Einleitung	25
(b)	Struktur	25
(c)	Wesentlichkeit	25
(d)	Besondere Ausnahmen	25
(e)	Bestandsschutzvorschriften	26
(f)	Behandlung der ausgenommenen und nicht ausgenommenen Beteiligungen	26
(g)	Messung der Beteiligungspositionen	26
(h)	Kategorien der Beteiligungspositionen	26
(i)	Marktansatz	27
(j)	PD/LGD-Ansatz	27
(k)	Anpassungen hinsichtlich der Unternehmensgröße	28
(l)	Skalierungsfaktor	29
(m)	Ergänzende Angaben	29
13	Arbeitsblatt „Basis IRB – Spezialfinanzierungen“	29
(a)	Hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierung	29
(b)	Andere Arten von Spezialfinanzierungen (Projektfinanzierungen, gewerbliche Immobilienfinanzierungen, Objektfinanzierungen und Finanzierung des Warenhandels)	30
(c)	Vereinfachte Basisansatz-Methode (Zuordnung zu Risikogewichten) – Andere Spezialfinanzierungen	30
(d)	Forderungen	31

(e)	Sicherheiten	31
(f)	Sonstige Spezialfinanzierungen im Unternehmensportfolio	31
14	Arbeitsblatt zu angekauften Forderungen im IRB-Ansatz	31
(a)	Einleitung	31
(b)	Eingaben für die QIS 3	32
(c)	Risikogewichtungsfunktion	33
(d)	Schätzung der erwarteten Verluste	33
(e)	Verlustquote bei Ausfall (LGD)	33
(f)	Restlaufzeit	34
15	Arbeitsblatt „Verbriefungen“	34
(a)	Struktur	34
(b)	Aufsichtlicher Formelansatz (SFA): Rechner	34
(c)	Wertberichtigungen	35
(d)	Arbeitsblatt für ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Struktur	35
(e)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – allgemeine Informationen	36
(f)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Tranchen in jeder Verbriefung	37
(g)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – außerbilanzielle Engagements (z.B. Liquiditätsfazilitäten)	38
(h)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Transaktionen nahe einem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis	39
(i)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Zusammenfassung aggregierter Informationen für Transaktionen, die hier nicht angezeigt werden (d. h. bei denen detaillierte Angaben fehlen)	39
(j)	Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Ergänzende Angaben	40
(k)	Arbeitsblatt für investierende Kreditinstitute – Struktur	40
(l)	Investierende Kreditinstitute – Zusammenfassende Information	40
(m)	Investierende Kreditinstitute – Berechnung der gewichteten Risikoaktiva	41
(n)	Investierende Kreditinstitute – Kreditrisikominderung	41
(o)	Investierende Kreditinstitute – Außerbilanzielle Engagements (z.B. Liquiditätsfazilitäten)	42
(p)	Details zum aufsichtlichen Formelansatz (SFA)	43
16	Arbeitsbogen zu den „operationellen Risiken“	43
(a)	Einleitung	43
(b)	Grundlagen für die Berechnung der Kapitalanforderungen	43
(c)	Referenzperiode	44
(d)	Fehlende Daten	44
(e)	Gegenwärtiger Akkord	44
(f)	Der Basisindikatoransatz	44
(g)	Der Standardansatz	44
(h)	Ambitionierte Messansätze	45
(i)	Zuordnung der Geschäftsfelder	46
	Anhang 1: Zuordnung von Ratings	48

Quantitative Auswirkungsstudie 3 – Anleitung

Leitfaden für das Ausfüllen der Erhebungsbögen

1 Einleitung

(a) Veränderungen des Informationspaketes seit Juli

1.1. Eine vorläufige Version des Informationspaketes zur Quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) wurde im Juli veröffentlicht. Seitdem wurde das Paket weiterentwickelt und verbessert. Der Großteil des Paketes bleibt bestehen, dennoch sollten die Kreditinstitute folgende Änderungen beachten:

1. Der Abschnitt „Definition der verschiedenen Portfolien“ und die technische Anleitung wurden zu einem Dokument „Qualitative Auswirkungsstudie 3 – Technische Anleitung“ (oder nur „Technische Anleitung“) zusammengeführt.
2. Vier Excel-Arbeitsblätter wurden zu der QIS-Arbeitsmappe hinzugefügt: a) Zusammenfassung, b) Kontrollen, c) Verbriefung – Originatoren und d) Verbriefung – Investoren. Diese werden in den Abschnitten 4, 5 und 15 behandelt.
3. Buch B wurde entfernt. Im Informationspaket vom Juli wurde den Kreditinstituten die Möglichkeit gegeben, den fortgeschrittenen IRB-Ansatz auf eine Teilmenge von Risikoaktiva („Buch B“) anzuwenden. Rückmeldungen von den Kreditinstituten auf die Arbeitsblätter haben ergeben, dass diese Unterscheidung von Buch A und B nicht notwendig ist.
4. Die Kreditinstitute müssen in den IRB-Arbeitsblättern eine Schätzung der unteren und oberen Grenze für jedes PD-Band, sowie eine Schätzung der PD für jedes PD-Band selbst, vornehmen – siehe Abschnitt 10. Dies ist notwendig, um die Ergebnisse aggregieren zu können.
5. Die Abschnitte über KMU, die wie Retail behandelt werden, haben im Standard- und IRB-Ansatz ein zusätzliches Anmerkungsfeld erhalten, in dem die Kreditinstitute ihre Retailforderungen gegenüber KMU nach deren Höhe aufteilen müssen. Dies ermöglicht es dem Ausschuss, die Auswirkungen der 1-Mio.-€-Grenze für kleine Unternehmen, die wie Retail behandelt werden, zu untersuchen. Die nationale Bankenaufsicht wird darauf hinweisen, ob in dieser Tabelle Eintragungen notwendig sind.

(b) Ziel

1.2. Ziel der QIS 3 ist es, Daten über die Auswirkungen des Neuen Basler Akkords auf die Eigenkapitalanforderungen der Banken zu sammeln. Diese Informationen dienen dazu, die Feinkalibrierung der Vorschläge für den Neuen Akkord vorzubereiten.

(c) Zeitplan

1.3. Die Erhebungsbögen sind bis zum **20. Dezember 2002** ausgefüllt bei der nationalen Bankenaufsicht einzureichen.

(d) Aufbau

1.4. Das QIS 3 Informationspaket besteht aus drei Hauptteilen. Die **Anleitung** (d. h. dieses Dokument) enthält Erläuterungen zum Ausfüllen der Erhebungsbögen. Der Erhebungsbogen ist in einer Arbeitsmappe enthalten, in die die Höhe der Forderungen und andere Merkmale (z.B. externe Ratings, Ausfallwahrscheinlichkeiten [„PD“], Verlustquote [„LGD“] etc.) einzutragen sind. Die Arbeitsblätter enthalten Formeln zur automatisierten Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, die dem bisherigen Verhandlungsstand im Basler Ausschuss entsprechen. Die **Quantitative Auswirkungsstudie 3 – Technische Anleitung** enthält detaillierte Informationen zur Berechnung der Kapitalanforderungen, Definitionen der Portfolien und Informationen hinsichtlich ihrer Abgrenzung.

1.5. Zusätzlich zum Hauptpaket gibt es einen **Katalog über nationale Wahlrechte**, welcher eine Liste enthält, aus der hervorgeht, wo nationale Wahlrechte zulässig sind. Die nationale Bankenaufsicht wird diese Liste mit ihren Entscheidungen über die Ausübung der nationalen Wahlrechte für die Zwecke der QIS 3 zur Verfügung stellen. Diese Liste enthält Erläuterungen, welche Optionen beim Ausfüllen der QIS 3 Erhebungsbögen genutzt werden sollten, und wird bereitgestellt, damit der Ausschuss eine möglichst genaue Näherung der Eigenkapitalauswirkungen erhält. Die Liste kann im Laufe der Proberechnung angepasst werden – d. h. es könnten nationale Wahlrechte für andere Bereiche, die bisher nicht erfasst sind, berücksichtigt werden oder geringe Änderungen könnten an bereits enthaltenen Aspekten vorgenommen werden. **Dem Basler Ausschuss ist zudem bewusst, dass die Erläuterungen der Bankenaufsicht zu dieser Liste nicht die gegenwärtige oder zukünftige Diskussion über die Implementierung widerspiegeln. Diese Liste sollte eher als Erleichterung der Bearbeitung der QIS-3-Studie und nicht als ein erster Schritt zur Implementierung des Neuen Akkords angesehen werden.**

1.6. Diese Dokumente – Anleitung, Technische Anleitung, Erhebungsbögen und die Liste der nationalen Wahlrechte – ersetzen die Dokumente, die im Juli veröffentlicht wurden.

1.7. Ein gesondertes, weniger umfangreiches Paket (Erhebungsbögen, Anleitung, Technische Anleitung und Liste der nationalen Wahlrechte) wird für Kreditinstitute bereitgestellt, die **nur** den Standardansatz für Kreditrisiken und den Basisindikator- oder den Standardansatz für operationelle Risiken anwenden. Falls Sie beabsichtigen, nur den Standardansatz für Kreditrisiken anzuwenden, wenden Sie sich bitte an die Bankenaufsicht, um dieses Paket zu erhalten.

(e) Dialog mit der Bankenaufsicht

1.8. Die Kreditinstitute werden nachdrücklich gebeten, während der Auswirkungsstudie in einen kontinuierlichen Dialog mit ihrer nationalen Bankenaufsicht einzutreten. Dies versetzt die Kreditinstitute in die Lage, Lösungen zu aufkommenden Problemen zu diskutieren, und sichert eine einheitliche Anwendung der Vorschläge. Auf diese Weise erhält die Bankenaufsicht Kenntnis von klärungsbedürftigen Fragen und kann – falls notwendig – Hilfestellung leisten.

2 Allgemeines

(a) Optionen und nationale Wahlrechte

2.1. Soweit den Kreditinstituten im Katalog über nationale Wahlrechte Optionen eingeräumt werden, Wahlrechte auszuüben, sollen sich die Kreditinstitute für die Optionen entscheiden, die sie nach Umsetzung des Neuen Akkords anzuwenden gedenken. Soweit der Neue Akkord der nationalen Bankenaufsicht Wahlmöglichkeiten einräumt, sollten die Kreditinstitute den Vorga-

ben der nationalen Bankenaufsicht folgen. Der Katalog über die nationalen Wahlrechte, der von der nationalen Bankenaufsicht bereitgestellt wird, enthält hierzu genauere Informationen. **(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Anleitung zur Nutzung der nationalen Wahlrechte lediglich für Zwecke dieser Auswirkungsstudie gilt und Änderungen unterliegen kann.)**

2.2 Die Kreditinstitute müssen die nationalen Wahlrechte ihrer zuständigen Bankenaufsicht auf alle Forderungen anwenden.

(b) Schätzungen

2.3. Es ist anerkannt, dass Kreditinstitute nicht über exakte und vollständige Daten zur Beantwortung aller Fragen der Auswirkungsstudie verfügen. Daher werden Schätzungen für die Zwecke dieser Auswirkungsstudie akzeptiert, solange sie repräsentativ für das Portfolio eines Kreditinstitutes und begründbar sind. Schätzungen sollten mit der nationalen Bankenaufsicht diskutiert und im Arbeitsblatt „Erläuterungen“ dargestellt werden.

(c) Währungseinheiten

2.4. Kreditinstitute sollen Daten in der am zweckmäßigsten erscheinenden Währung melden und in dem Erhebungsbogen „Daten“ die verwendete Währung angeben. Die Bankenaufsicht wird die relevanten Umrechnungskurse der gemeldeten Währung zum Euro zur Verfügung stellen. [Anm. d. Übers.: Deutsche QIS-Teilnehmer melden in Euro.]

(d) Konsolidierungskreis

2.5. Die Kreditinstitute werden gebeten, Daten für die Erhebung auf weltweit konsolidierter Basis zu berechnen. Dabei sollen alle nachgeordneten Unternehmen mit wesentlichem Geschäft in die Berechnungen einbezogen werden. Soweit möglich, sind alle Geschäfte, die einem bestimmten Portfolio zugeordnet werden können (z. B. Kredite an Unternehmen, Privatkunden), zu berücksichtigen.

(e) Einheitliches Portfolio

2.6. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kreditinstitute für Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach der gegenwärtigen Eigenkapitalregelung, dem neuen Standardansatz und dem IRB-Ansatz auf einheitliche Portfolien abstellen. Nur dann ist es dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht möglich, die Ergebnisse für die einzelnen Ansätze und den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord miteinander zu vergleichen.

(f) Stichtag

2.7. In den Arbeitsblättern sollten die Kreditinstitute Daten per Ende März 2002 oder später verwenden und den Stichtag im Arbeitsblatt „Daten“ angeben (für operationelle Risiken gelten andere Vorgaben; s.a. Abschnitt 16(c) – Referenzperiode). Die Verwendung von Daten vor Ende März 2002 sollte mit der nationalen Bankenaufsicht abgestimmt werden.

(g) Aufbau der Arbeitsblätter

2.8. **Grundsätzlich sind nur die gelben Zellen auszufüllen.** Die Inhalte der anderen Zellen werden automatisch berechnet oder sind mit anderen Zellen des Erhebungsbogens verbunden. Die nicht farbig unterlegten Zellen dürfen nicht verändert werden. Es gibt getrennte Arbeitsblätter (i.d.R. mehr als eins) für jeden Ansatz. In den Arbeitsblättern werden gewichtete Risikoaktiva berechnet, in dem auf die Informationen aus den Arbeitsblättern „Daten“ und die Eingaben der Kreditinstitute in den gelb unterlegten Zellen zurückgegriffen wird.

2.9. Zusätzlich enthalten einige Tabellen **grün** unterlegte Zellen. Diese dienen lediglich der Information. Sie wurden eingerichtet, um dem Basler Ausschuss weiter gehende Informationen für die Analyse der Ergebnisse zu liefern. Die Kreditinstitute werden gebeten, auch diese Informationen zu liefern, obwohl sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenkapitalkalkulation stehen.

2.10. Die rosa unterlegten Zellen werden von der Bankenaufsicht ausgefüllt. In der Regel verweisen sie auf nationale Wahlrechte gemäß dem gegenwärtigen Eigenkapitalstandard oder der vorgeschlagenen Neuen Eigenkapitalvereinbarung. Die Bankenaufsicht wird diese Zellen für die Zwecke der QIS 3 ausfüllen. Falls rosa unterlegte Zellen nicht ausgefüllt sind, sollten die Kreditinstitute mit der nationalen Bankenaufsicht Kontakt aufnehmen.

2.11. Einige Zellen in den Arbeitsblättern wurden grau unterlegt. Die Kreditinstitute sollten in diesen Zellen keine Eingaben machen.

2.12. Die Arbeitsblätter enthalten Zellen für Plausibilitätskontrollen in roter Schrift. Unterhalb jeder Kontrollzelle wird darauf hingewiesen, ob die Ergebnisse mit den relevanten Daten übereinstimmen („Ja“) oder nicht („Nein“). Bitte beachten Sie diese Kontrollen um sicherzustellen, dass die Dateneingabe konsistent ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen Sie bitte den Grund fest und nehmen die erforderlichen Anpassungen vor.

2.13. Falls Sie nicht in der Lage sind, den Anweisungen des Informationspakets vollumfänglich zu entsprechen, ist dies in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ eindeutig kenntlich zu machen. (**Anmerkung:** Es ist besser, Schätzungen zu verwenden, als Zellen frei zu lassen. Bitte machen Sie in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ nähere Angaben zu den Schätzungen, zusammen mit Bemerkungen, die wesentliche Bereiche klarstellen oder erläutern, in denen Annahmen getroffen werden mussten. Falls notwendig, sollten Sie sich vorher mit der nationalen Bankenaufsicht beraten.)

2.14. Für viele Portfolien des IRB-Ansatzes können die Kreditinstitute die Anzahl der Bänder für Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote (LGD), erwartete Forderungshöhe im Zeitpunkt des Ausfalls (EAD) und Restlaufzeit, die sie benötigen, selbst festlegen. Falls notwendig, sollten weitere Zeilen und Spalten eingefügt werden. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall die zugehörige Formel zu kopieren ist. **Es ist wichtig, dass neue Spalten/Zeilen innerhalb der bereits existierenden gelben Abschnitte eingefügt werden – d. h. die Kreditinstitute dürfen keine Spalten/Zeilen vor oder nach den gelben Tabellen einfügen. [Anm. d. Übers.: für die deutschen QIS-Teilnehmer ist die Obergrenze für die jeweiligen Bänder von der nationalen Aufsicht fest vorgegeben.]**

2.15. In einigen Arbeitsblättern (z.B. für angekaufte Forderungen und Verbriefungen) gibt es rot beschriftete Zellen mit blauem Hintergrund, die als Menü für Drop-Down-Zellen fungieren. Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass diese Zellen nicht verändert werden.

3 Arbeitsblatt „Daten“

(a) Zweck

3.1. Das Arbeitsblatt dient dazu, umfassende Informationen über das Portfolio zu erheben, das die Grundlage für die Auswirkungsstudie bildet. Zur Berechnung gewichteter Risikoaktiva werden die Daten in andere Arbeitsblätter übernommen. Daher ist es wichtig, dass diese Informationen möglichst genau eingegeben werden.

(b) Portfolien – Allgemeines

3.2. Es gibt elf Hauptkategorien von Forderungen, die jedoch nicht alle für jedes Kreditinstitut relevant sind:

- Forderungen an Unternehmen (ohne Kredite an kleine und mittlere Unternehmen [KMU], Spezialfinanzierungen und angekaufte Forderungen)
- Spezialfinanzierungen (SL)
- Forderungen an Staaten
- Forderungen an Kreditinstitute
- Forderungen an Privatpersonen (Retailkredite, ohne KMU)
- Forderungen an KMU
- Anteile an Unternehmen
- Angekaufte Forderungen
- Forderungsverbriefungen
- Positionen des Handelsbuches
- Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

3.3. Definitionen für alle Forderungskategorien und weitere Informationen finden sich in der QIS 3 – Technische Anleitung sowie weiter unten. Wichtig ist die Verwendung übereinstimmender Abgrenzungen in den verschiedenen Ansätzen (z. B. muss bei der Anwendung des gegenwärtigen Eigenkapitalakkords, des Standard- und der IRB-Ansätze dieselbe Definition für Risikoaktiva gegenüber Staaten verwendet werden), weil der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beabsichtigt, die relative Veränderung der Eigenkapitalanforderungen für jedes Portfolio zu untersuchen. Die Risikoaktiva in jedem Portfolio müssen also deckungsgleich sein.

3.4. Ein **Unternehmenskredit** ist grundsätzlich definiert als Schuld einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens. Unternehmenskredite sind dadurch gekennzeichnet, dass die Rückzahlungsfähigkeit primär auf den laufenden Geschäften des Unternehmens und weniger auf dem Cashflow eines spezifischen Projektes oder einer Immobilie basiert.

3.5. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kreditinstitute **Spezialfinanzierungen** (definiert in Tz. 180–189 der Technischen Anleitung) im Unternehmensportfolio erfassen. Diese Kreditinstitute werden gebeten, ihre Spezialfinanzierungen daraufhin zu untersuchen, ob sie die

Kriterien für die Zuordnung zum Unternehmensportfolio oder zu dem eigenständigen Portfolio für Spezialfinanzierungen (basierend auf Zuordnungskriterien – siehe Abschnitt 13) erfüllen. Unabhängig davon müssen die Kreditinstitute alle hochvolatilen gewerblichen Immobilienfinanzierungen (HVCRE) in dem gesonderten Portfolio für Spezialfinanzierungen erfassen (zur Definition von HVCRE siehe Technische Anleitung, Tz. 188 ff.). Weitere Informationen zu Spezialfinanzierungen finden sich in Abschnitt 13.

3.6. **Forderungen an Staaten** umfassen Kredite an Staaten (und ihre Zentralbanken) und Kredite an bestimmte inländische öffentliche Einrichtungen. Siehe dazu auch Punkt 5 des Katalogs über die nationalen Wahlrechte.

3.7. Das **Retailportfolio** gliedert sich in drei Teile:

- durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen
- nicht durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen (ohne Forderungen an KMU und Kreditkarten- und andere revolvingende Forderungen)
- nicht durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen (Kreditkarten- und andere revolvingende Forderungen)

Die Kapitalanforderungen werden separat für jedes dieser Teilportfolien in jedem Ansatz (Grundsatz I, Standardansatz, IRB-Ansätze) ermittelt.

3.8. Die Definition von „Retail“ ist im Standardansatz und den IRB-Ansätzen unterschiedlich. Kreditinstitute, welche den IRB-Ansatz anwenden, müssen die IRB-Definition sowohl für den Standardansatz als auch für die IRB-Ansätze benutzen (siehe Tz. 192 ff. der Technischen Anleitung). Dies ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nach dem Standard- und den IRB-Ansätzen sicherzustellen. Kreditinstitute, die nur den Standardansatz anwenden, müssen der entsprechenden Definition hierfür folgen (siehe Tz. 42 ff. der Technischen Anleitung).¹

3.9. Die **Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“)** wird speziell für die Auswirkungsstudie gebildet, um die Auswirkungen der neuen Vorschläge auf die Eigenkapitalanforderungen für diese Kredite zu untersuchen. Die Abgrenzung der Forderungen an KMU muss deshalb strikt anhand der hier aufgeführten Vorgaben erfolgen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zum Retailgeschäft einerseits und den Forderungen an Unternehmen andererseits zu beachten.

3.10. Die Kategorie der Forderungen an KMU gliedert sich in zwei Teile: (1) Kredite, die für Zwecke der Eigenkapitalberechnung wie Forderungen an Unternehmen behandelt werden, und (2) Forderungen, die für Eigenkapitalzwecke wie Retailgeschäft behandelt werden. Forderungen an KMU, für die Risikogewichte für Unternehmenskredite gelten, werden gegenüber Forderungen an Unternehmen anhand der Höhe des Jahresumsatzes abgegrenzt. Beträgt der Jahresumsatz weniger als 50 Millionen €, wird die Forderung in der Kategorie KMU als „KMU, behandelt wie Unternehmen“ eingeordnet. Die Vorschläge erlauben es den Kreditinstituten, Forderungen an KMU wie Retailforderungen zu behandeln, wenn die Gesamtforderung gegenüber einem einzelnen KMU kleiner als 1 Million € ist, das Institut über eine hinreichende Anzahl solcher Kredite verfügt und diese ähnlich wie Retailkredite gemanagt werden. Diese Forderungen sollten als Forderungen an „KMU, die wie Retail behandelt werden“ eingestuft werden. Kredite in Höhe von 1 Million € und darüber sollen der „Unternehmens“-KMU-Unterkategorie zugerechnet werden.

¹ Die Kreditinstitute, die nur den Standardansatz anwenden, sollten das weniger umfangreiche Paket (Arbeitsblätter, Anleitung und Technische Anleitung) für „Standardansatzbanken“ nutzen – siehe Abschnitt 1(d) dieser Anleitung. Kreditinstitute sollten sich, falls erforderlich, mit ihrer Bankenaufsicht abstimmen.

3.11. **Beteiligungen** werden auf Basis der wirtschaftlichen Substanz eines Instruments definiert. Sie umfassen sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungsrechte², seien sie nun stimmberechtigt oder stimmrechtslos, an den Aktiva und am Gewinn eines gewerblichen Unternehmens oder eines Finanzinstituts, das **nicht**, wie in dem Abschnitt über verbundene Unternehmen bzw. den Anwendungsbereich beschrieben, konsolidiert oder abgezogen wird. Die Definition von Beteiligungen folgt in der Technischen Anleitung, Tz. 197 ff.

3.12. **Angekaufte Forderungen** müssen, soweit sie für den Top-Down-Ansatz anerkannt werden, als solche eingetragen werden (siehe Technische Anleitung, Tz. 201 ff.). Kreditinstitute, die IRB-Daten für Forderungsankäufe gemäß dem Bottom-Up-Ansatz liefern können, sollen diese Forderungen entweder dem Portfolio „Forderungen an Unternehmen“ oder „Forderungen an KMU“ zuordnen.

3.13. Das **Handelsbuch** wird ebenfalls als eigenständiges Portfolio definiert. Die Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch werden getrennt für jeden Ansatz berechnet. Die gesamten gewichteten Risikoaktiva setzen sich aus drei Komponenten zusammen, welche detaillierter in Abschnitt 6(d) dargestellt werden.

(c) Garantien und Kreditderivate – Allgemeines

3.14. Beim Ausfüllen der QIS 3 Arbeitsblätter müssen die Kreditinstitute Forderungen, die von Dritten garantiert sind oder bei denen eine andere Form der Kreditsicherung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, in Übereinstimmung mit den Merkmalen des Garantiegebers oder des Sicherungsgebers einordnen. Folglich wird eine Forderung an ein Unternehmen, die von einem Kreditinstitut garantiert wird, wie eine Forderung an Kreditinstitute behandelt und dem Portfolio für Forderungen an Kreditinstitute zugeordnet. Dies muss für jeden Ansatz gleichermaßen erfolgen – für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, den Standardansatz und die IRB-Ansätze³. Für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, den Standardansatz und den IRB-Basisansatz gilt das Substitutionsprinzip (d. h. Ersatz des Risikogewichtes oder der PD des Kreditnehmers durch die des Sicherungsgebers). Die Vorgehensweise im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wird in Abschnitt 11 erläutert.

3.15. Kreditinstitute werden gebeten, ihre Forderungen vor und nach der Berücksichtigung der Kreditsicherung anzugeben. In dem Arbeitsblatt zum aktuellen Akkord (Grundsatz I) und zum Standardansatz müssen Forderungen mit einer Garantie oder (anderer) Kreditabsicherung zuerst in der Spalte mit der Überschrift „vor Absicherung“ nach Maßgabe der zu Grunde liegenden Forderung zugeordnet werden und dann nach Maßgabe des Risikogewichts des Garanten in der Spalte „nach Absicherung“ erfasst werden.

3.16. In den IRB-Arbeitsblättern müssen die Kreditinstitute in vergleichbarer Weise verfahren. Kredite mit einer Garantie oder anderer Absicherung sollten zunächst entsprechend der PD des anfänglichen Schuldners in die Spalte „Forderungen vor Kreditabsicherung“ eingegeben und anschließend, der PD des Garanten entsprechend, in die Spalte „Forderungen nach Kreditabsicherung“ zugeordnet werden.

² Indirekte Beteiligungen beinhalten Bestände an derivativen Instrumenten, die sich auf Aktienpositionen beziehen, und Anteile an Unternehmen, Personengesellschaften, GmbHs oder anderen Unternehmen, die Eigentumsanteile emittieren und hauptsächlich in Beteiligungsinstrumente investieren.

³ Kreditsicherungen, die nicht Sicherheiten sind (z.B. Garantien) und die durch eine Verbriefungszweckgesellschaft für verbriefte Forderungen vorgenommen werden, werden nicht als Kreditrisikominderung anerkannt und sollten nicht dem Portfolio des Sicherungsgebers zugerechnet werden – statt dessen sollten sie im Arbeitsblatt für Verbriefungen erfasst werden. Wenn diese Garantie jedoch besichert wird, sollte der Effekt dieser Besicherung in der entsprechenden Tabelle im Arbeitsblatt Verbriefungen erfasst werden.

3.17. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz können die Kreditinstitute den Grad des Risikotransfers selbst ermitteln und entweder die PD oder aber die LGD anpassen (siehe für weiter gehende Details die Technische Anleitung, Tz. 267 ff.). Falls ein Kreditinstitut sich dafür entscheidet, die PD anzupassen, muss es analog zum oben beschriebenen IRB-Basisansatz verfahren und die Forderungen den PD-Bändern vor und nach der Berücksichtigung der Kreditsicherung zuordnen. Falls Kreditinstitute die LGD anpassen, sollte dieselbe Aufteilung in den Spalten „vor“ und „nach“ Kreditabsicherung vorgenommen werden.

3.18. Bei teilweiser Absicherung oder bei Währungsinkongruenzen zwischen der zu Grunde liegenden Forderung und der Sicherheit muss die Forderung in einen besicherten und einen unbesicherten Teil aufgespalten werden. Die Behandlung im IRB-Basisansatz folgt weitgehend dem Verfahren für den Standardansatz. Bei der Eintragung der Forderungen nach Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditsicherung sollten Kreditinstitute den besicherten Teil der Forderung der PD/Risikogewichtskategorie zuordnen, die auf den Garanten/Sicherungsgeber anzuwenden ist. Dem verbleibenden unbesicherten Teil der Forderung wird die PD/ das Risikogewicht des eigentlichen Kreditnehmers zugewiesen. Weiter gehende Details zur Ermittlung des besicherten Teils der Forderung enthält die Technische Anleitung, Tz. 162 ff. – Teilweise Absicherung. Der als besichert betrachtete Forderungsbetrag muss ggf. um Währungsinkongruenzen bereinigt werden – siehe Technische Anleitung, Tz. 164.

3.19. Die Anrechnung von Garantien und Kreditderivaten kann schwierige Abgrenzungsfragen verursachen. Bei der Zuordnung von Forderungen zu den einzelnen Portfolien im Arbeitsblatt „Daten“ sollen die Kreditinstitute den Anweisungen der Technischen Anleitung, Tz. 154 ff., folgen und eine Forderung nach den **Merkmale des Sicherungsgebers** zuordnen. Forderungen sollen nicht zwischen den verschiedenen Portfolien verschoben werden; falls eine Forderung an ein Unternehmen also durch eine Bankgarantie besichert ist, muss sie immer dem Bankportfolio zugeordnet werden (im Arbeitsblatt „Daten“ und über die verschiedenen Ansätze hinweg). Um die Auswirkungen der Kreditabsicherung zu verdeutlichen, sollten die Kreditinstitute zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für jeden Ansatz das Risikogewicht/die PD des eigentlichen Schuldners in der Spalte „vor Absicherung“ und dann das Risikogewicht/die PD des Sicherungsgebers in der Spalte „nach Absicherung“ angeben. Sowohl der Wert „vor Absicherung“ als auch der Wert „nach Absicherung“ müssen in das Portfolio des Sicherungsgebers eingetragen werden.

(d) Bilanzpositionen (Tabelle A)

3.20. Die Forderungsvolumina sind vor und nach Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen sowie anderen Teilabschreibungen anzugeben und in die passenden, gelb unterlegten Zellen einzutragen. Ausgefallene Forderungen, die noch nicht in voller Höhe abgeschrieben sind, sind in vollem Umfang unter den Bruttovolumina auszuweisen. Sowohl unter dem IRB-Basisansatz als auch unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz können in jedem Portfolio die Einzelwertberichtigungen zur Reduzierung der auf den erwarteten Verlust bezogenen Eigenkapitalanforderungen genutzt werden. Diese Anpassungen werden innerhalb der Arbeitsblätter bei der Berechnung der gewichteten Risikoaktiva automatisch berücksichtigt. Die Berechnungen zum gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und zum Standardansatz beruhen auf dem Nettoansatz (d. h. nach Abzug der Wertberichtigungen).

3.21. Die Volumina müssen – falls nötig – **vor** der Anrechnung von Sicherheitszuschlägen (sog. „Haircuts“; H_E) erfasst werden. Der Sicherheitszuschlag H_E kommt nur im umfassenden Ansatz für Sicherheiten zur Anwendung (d. h. er ist nicht auf besicherte Transaktionen unter dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und auf die einfache Methode im Standardansatz anwendbar). Hinsichtlich weiterer Ausführungen hierzu wird auf die Technische Anleitung, Tz. 93 ff. verwiesen.

3.22. Die gesamten Handelsbuchpositionen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind getrennt (Tabelle A2 und A3) von den Positionen des Anlagebuches auszuweisen.

3.23. In Tabelle A4 müssen Kreditinstitute die Aktiva angeben, die den aktuellen Berechnungen zur Ermittlung des Solvabilitätskoeffizienten zu Grunde liegen, die jedoch bei der Auswirkungsstudie nicht erfasst werden (z.B. wenn eine ausländische Tochtergesellschaft nicht in die QIS 3 einbezogen wird). Dies ermöglicht es dem Basler Ausschuss, den von einem Kreditinstitut erreichten Abdeckungsgrad der Auswirkungsstudie nachzuvollziehen.

3.24. Die Teilnehmer werden darüber hinaus gebeten, sämtliche anderen Risikoaktiva, die an keiner anderen Stelle in den Arbeitsblättern erfasst werden, in Tabelle A5 eingetragen werden (z.B. Anlagevermögen, welches keine Eigenkapitalunterlegung erfordert). Soweit möglich sollten die Institute versuchen, die gesamten Bilanzaktiva in Tabelle A6 mit ihren Bilanzpositionen am Erhebungsstichtag abzustimmen.

3.25. Innerhalb der Tabelle A5 sollen die Kreditinstitute ihr Anlagevermögen aufzeigen. Anlagevermögen, welches durch Kreditausfälle erlangt wurde, sollte separat von sonstigem Anlagevermögen ausgewiesen werden. Hierdurch kann der Ausschuss die anzuwendenden Risikogewichte für diese Kategorien festlegen.

(e) Außerbilanzielle Geschäfte und Kreditzusagen (Tabelle B)

3.26. Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte müssen in den jeweiligen Portfolios **vor** Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren ausgewiesen werden. Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte müssen nach Anwendung der jeweils einschlägigen Kreditumrechnungsfaktoren für jeden Ansatz separat eingetragen werden.

3.27 In den Daten für den Grundsatz I, den Standardansatz und die IRB-Ansätze **sollen** die Kreditinstitute alle Kreditzusagen berücksichtigen, die entweder jederzeit kündbar oder ohne Benachrichtigung durch die Bank automatisch verfallen, wenn sich die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers verschlechtert. Diese erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0% im Standardansatz und im IRB-Basisansatz. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz können die Kreditinstitute den Kreditumrechnungsfaktor selbst schätzen, wenn die LGD angepasst wird, um einen korrekten Wert für den erwarteten Verlust auszuweisen. Dies gilt gleichermaßen für alle jederzeit kündbaren Kreditzusagen im Retailportfolio, weil es für das Retailgeschäft nur einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz gibt.

(f) Zusatzinformationen

3.28. Unter Tabelle B4 sollen die Kreditinstitute ihre außerbilanziellen Geschäfte (einschließlich der Kreditzusagen) folgenden Kategorien zuordnen: Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr, Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, jederzeit kündbare Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte (außer Repos und OTC-Derivate).

(g) Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten (Tabelle C)

3.29. Die Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten im Anlage- bzw. Handelsbuch sind in Tabelle C1 beziehungsweise Tabelle C2 zu erfassen. Für OTC-Derivate sollten die Kreditäquivalenzbeträge auf der Grundlage der Marktbewertungs- bzw. Laufzeitmethode – in Übereinstimmung mit den Eigenkapitalmeldungen und dem Eigenkapitalakkord von 1988 – errechnet werden.

3.30. Repo-Transaktionen umfassen auch Wertpapierleihegeschäfte, die weiterhin bilanzielle Auswirkungen haben (einschließlich der Bereitstellung von Wertpapieren als Sicherheiten) sowie Garantien im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften (z.B. Garantien eines Vermittlers). Barsicherheiten im Zusammenhang mit Repogeschäften werden nicht wie ein Kredit an den Sicherungsnehmer, sondern wie eine Repotransaktion behandelt. Im Arbeitsblatt „Daten“ sollten die **Bruttovolumina** der Geschäfte angegeben werden (d. h. das Transaktionsvolumen (E) ohne Verrechnung mit Sicherheiten (C)).

3.31. In Tabelle C3 sind diejenigen Repos und OTC-Derivate des Anlage- und Handelsbuches auszuweisen, die nicht in die Auswirkungsstudie einbezogen werden.

(h) Weitere Angaben

3.32. Es wird gebeten, am Anfang des Arbeitsblattes „Daten“ Angaben zum Erhebungsstichtag zu machen – d. h. auf welches Datum sich die Daten beziehen. Die Kreditinstitute werden weiterhin gebeten, die der Meldung zu Grunde liegende Währung anzugeben. Die jeweils relevanten Umrechnungskurse werden von der Bankenaufsicht eingetragen. [Anm. d. Übers.: Deutsche QIS-Teilnehmer melden in Euro.]

4 Arbeitsblatt „Zusammenfassung“

(a) Ziel

4.1. Das Arbeitsblatt „Zusammenfassung“ führt Daten aus anderen Arbeitsblättern nach Portfolio und Ansatz zusammen und wird zwecks Analyse der Ergebnisse für jedes Kreditinstitut verwendet. Die Banken brauchen in diesem Arbeitsblatt keine Angaben zu machen.

5 Arbeitsblatt „Kontrollen“

(a) Ziel

5.1. Das Arbeitsblatt „Kontrollen“ verdichtet alle eingebauten Plausibilitätskontrollen der gesamten Arbeitsmappe (siehe Tz. 2.12). Die Zellen zeigen, ob die Eingaben in den Arbeitsblättern mit den relevanten Tabellen im Arbeitsblatt „Daten“ übereinstimmen. Die Kreditinstitute sollten dieses Arbeitsblatt zur Prüfung der Konsistenz ihrer Eingaben nutzen.

6 Arbeitsblatt „Eigenkapital“

(a) Allgemeines

6.1. Mit diesem Arbeitsblatt werden Daten über das Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge erhoben. Es enthält außerdem eine Zusammenfassung der gewichteten Risikoaktiva aller Ansätze und berechnet die Eigenkapitalrelationen für die weiter gehende Analyse im Rahmen der Auswirkungsstudie. Die meisten der Zellen in diesem Arbeitsblatt sind nicht farbig unterlegt (d. h. sie sind weiß) und mit anderen Arbeitsblättern verbunden. Bitte geben Sie in diese Zellen keine Daten ein. Zugleich sollten Sie darauf achten, dass die gelb unterlegten Zellen vollständig ausgefüllt sind.

(b) Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge

6.2. Bitte tragen Sie das anrechenbare Kern- und Ergänzungskapital sowie die Drittrangmittel in die dafür vorgesehenen Zellen ein. Die Angaben zum Eigenkapital müssen sich auf die **gesamte Bankengruppe** beziehen, auch wenn einige Risikoaktiva nicht in die Auswirkungsstudie einbezogen werden.

6.3. Die bankaufsichtlichen Kapitalabzüge müssen sowohl in die Zellen für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord als auch in die Zellen für die Neue Eigenkapitalvereinbarung eingegeben werden. Bankaufsichtlich vorgegebene Kapitalabzüge sollen den Firmenwert, den gesamten Abzugsbetrag für nicht konsolidierte Beteiligungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie den Buchwert der Beteiligungen an anderen Banken und Finanzdienstleistungsinstituten umfassen. Die Kapitalabzüge für Beteiligungen an nicht konsolidierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten werden in dem Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ berechnet und automatisch in das Arbeitsblatt „Eigenkapital“ überführt. Weitere von der Bankenaufsicht verlangte Kapitalabzüge, die nicht auf verbundene Unternehmen entfallen, sind in den dafür vorgesehenen Zellen zu erfassen.

(c) Anlagebuch

6.4. In Abschnitt 1d – Abzug von Pauschalwertberichtigungen – ist der im IRB-Basisansatz anerkannte Betrag der Pauschalwertberichtigungen (oder Risikovorsorgebetrag) einzutragen. Nach den nationalen Bestimmungen vieler Staaten können Pauschalwertberichtigungen, die 1,25% der gewichteten Risikoaktiva übersteigen und Pauschalwertberichtigungen, die nicht als Eigenkapital anerkannt sind, in den IRB-Ansätzen zur Unterlegung erwarteter Verluste aus bestimmten Risikoaktiva herangezogen werden. Die Banken werden daher gebeten, den Betrag ihrer Pauschalwertberichtigungen, die nicht als Eigenkapital anerkannt sind bzw. das 1,25%-Limit übersteigen, in die dafür vorgesehene Zelle einzutragen.

(d) Handelsbuch

6.5. Handelsaktivitäten beinhalten verschiedene Arten von Risiken: Kontrahentenausfallrisiken, Marktpreisrisiken (bestehend aus dem „allgemeinen Kursrisiko“ und dem „besonderen Kursrisiko“) und Klumpenrisiken. Der Neue Akkord fordert eine Eigenkapitalunterlegung für die ersten beiden Risikoarten; von EU-Institutionen könnte eine weitere Unterlegung für Großkredite gefordert werden.

6.6. Die Kapitalunterlegung im Handelsbuch wird für jeden Ansatz separat berechnet. Die gewichteten Risikoaktiva setzen sich aus drei Elementen zusammen. Die erste Komponente (risikogewichtete Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko im Handelsbuch) ist getrennt für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, den Standardansatz und die IRB-Ansätze zu berechnen. Das zweite Element besteht aus der Kapitalunterlegung für besondere Kursrisiken. Die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko sollten entweder nach der Standardmethode oder dem auf internen Modellen beruhenden Ansatz berechnet werden. Bei Verwendung von internen Modellen (entsprechend der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken von 1996) ist die berechnete Kapitalanforderung für besondere Kursrisiken im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ (Abschnitt 2b) einzutragen. Werden keine internen Modelle verwendet, sind die entsprechenden Bereiche in den Arbeitsblättern für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, den Standardansatz und die IRB-Ansätze auszufüllen. Das dritte Element ist die Kapitalanforderung für Marktpreisrisiken nach Maßgabe der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung. Dieser Wert ist im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ in Abschnitt 2c einzugeben. Kreditinstitute innerhalb der EU unterliegen darüber hinaus weiteren Kapitalanforderungen für Großkredite; diese sollten im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ Abschnitt 2d eingegeben werden (das Arbeitsblatt wandelt diese in einen äquivalente gewichtete Risikoaktiva um).

(e) Abstimmung mit der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung

6.7. Ziel dieses Abschnittes ist es sicherzustellen, dass die im Rahmen der Auswirkungsstudie ermittelten gewichteten Risikoaktiva nach der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung mit den Meldungen an die Bankenaufsicht übereinstimmen. Falls sich diese Werte nicht entsprechen sollten, besprechen Sie dies bitte mit der für Sie zuständige Aufsichtsinstanz. Differenzen zwischen den Werten für den gegenwärtigen Akkord und Ihren Meldungen an die Bankenaufsicht müssen im Arbeitsblatt „Erläuterungen“ erklärt werden.

6.8. In Tabelle 3C sind die Kapitalanforderungen für die Positionen des Handels- und des Anlagebuches einzugeben, die nicht im Rahmen der Auswirkungsstudie erfasst, aber in die Berechnungen nach dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord einbezogen werden.

7 Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“

(a) Einführung

7.1. Der Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung umfasst Holdinggesellschaften, die Muttergesellschaft einer Bankengruppe sind, auf vollkonsolidierter Basis erfasst, um sicherzustellen, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe einbezogen werden. Investitionen im Rahmen des Anwendungsbereichs (siehe Technische Anleitung, Tz. 1–20) erhalten entweder ein Risikogewicht oder sind vom Eigenkapital abzuziehen (nach der Wahl der nationalen Bankenaufsicht). Das Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ erhebt die Daten, um die Kapitalabzüge und/oder die gewichteten Risikoaktiva nach Maßgabe der gegenwärtigen nationalen Bestimmungen und nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung zu bestimmen.

(b) Erforderliche Informationen für die QIS 3

7.2. Kreditinstitute müssen Gewähr leisten, dass (i) nur Beteiligungen, die unter den Anwendungsbereich fallen, in dem Arbeitsblatt ausgewiesen werden und (ii) keine Beteiligungen, die in diesem Arbeitsblatt ausgewiesen werden, in anderen Portfolien – insbesondere nicht in dem Portfolio „Anteile an Unternehmen“ – erfasst sind, um Doppelerfassungen auszuschließen.

7.3. Die Kreditinstitute werden gebeten, die Daten entsprechend dem jeweiligen Anwendungsbereich Beteiligungskategorien zuzuordnen, die den nachstehenden – in Übereinstimmung mit der Technischen Anleitung, Tz. 5–17 „Anwendungsbereich und Behandlungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen“ – aufgelisteten Kriterien entsprechen:

- (a) unkonsolidierte Beteiligungen an Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, die sich im Mehrheitsbesitz befinden oder in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen.
- (b) bedeutende Minderheitsbeteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten.
- (c) Beteiligungen an Versicherungstöchtern und bedeutende Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen.
- (d) bedeutende Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen an gewerblichen Unternehmen, die bestimmte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen.
- (e) sonstige Beteiligungen, die den Kriterien des Anwendungsbereiches entsprechen (z.B. wesentliche Minderheitsbeteiligungen und im Mehrheitsbesitz stehende gewerbliche

Unternehmen unter bestimmten Wesentlichkeitsgrenzen sowie andere Beteiligungen, falls vorhanden).

(c) Angaben für Zwecke der Auswirkungsstudie

7.4. Kreditinstitute müssen den Wert der Beteiligungen für die Kategorien „a“ bis „e“ in die Spalte „Ausstehender Betrag“ eintragen.

7.5. Die Kreditinstitute sollen die Daten nach Maßgabe der bestehenden nationalen Regelungen und der Neuen Eigenkapitalvereinbarung angeben. Bei der Angabe dieser Daten sollten sie zuerst Punkt 1 des Katalogs der Nationalen Wahlrechte der nationalen Bankenaufsicht berücksichtigen, der Hinweise zu den für das jeweilige Land geltenden Regelungen (z.B. Eigenkapitalabzug oder Risikogewichtung) nach dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und der Neuen Eigenkapitalvereinbarung enthält. Die Kreditinstitute sollten sich auch auf den Bereich beziehen, in dem die nationale Bankenaufsicht die Behandlung der Kategorien „a“ bis „e“ in Tabelle C des Arbeitsblatts „Anteile an verbundenen Unternehmen“ beschreibt und deren Hinweise zur Dateneingabe folgen. Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Kreditinstitute einheitliche Portfolien für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und die Neue Eigenkapitalvereinbarung bilden.

Falls die nationale Bankenaufsicht die Kreditinstitute anweist,

- (a) Beteiligungen vom Eigenkapital abzuziehen, ist der Kapitalabzugsbetrag in der Spalte „Abzüge“ auszuweisen
- (b) die Beteiligungen risikogewichtet anzurechnen, ist der risikogewichtete Betrag in der Spalte „risikogewichtete Erfassung“ einzutragen. Bei einer risikogewichteten Behandlung sind Angaben für alle Methoden (Standardansatz, IRB-Basisansatz und fortgeschrittener IRB-Ansatz) zu machen, zu denen die Banken Daten liefern.

(d) Zusatzinformationen zum Überschusskapital

7.6. Die Kreditinstitute sollten, die Höhe des im konsolidierten Kapital enthaltenen Überschusskapitals von Versicherungstochtergesellschaften sowohl für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord als auch für die Neue Eigenkapitalvereinbarung angeben.

8 Arbeitsblatt „Aktuelle Regelungen (Grundsatz I)“

(a) Grundlagen für die Berechnungen

8.1. Forderungen müssen auf der Grundlage der nationalen Umsetzung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 den jeweiligen Kategorien in den Arbeitsblättern zugeordnet werden. In einigen Ländern existieren seitens der Aufsicht weiter gehende Regelungen oder Modifizierungen in dem jeweiligen nationalen Regelwerk. Da die Neue Eigenkapitalvereinbarung Einfluss auf diese nationalen Besonderheiten haben kann, werden die Teilnehmer gebeten, im Detail mit der Bankenaufsicht abzustimmen, wie dieser Erhebungsbogen auszufüllen ist.

(b) Aufbau des Arbeitsblattes

8.2. Die gewichteten Risikoaktiva werden für jedes Portfolio (Nummern eins bis elf) getrennt berechnet. Innerhalb eines jeden Portfolios werden die gewichteten Risikoaktiva für in Anspruch

genommene Kredite und außerbilanzielle Geschäfte (Tabelle a) zusammen erfasst. Für Kreditzusagen (Tabelle b) sowie für OTC-Derivate und Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte [Repos] (Tabelle c) werden sie getrennt berechnet.

8.3. Die gesamte Bandbreite der in der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung vorgesehenen Risikogewichte ist in dem Arbeitsblatt für jedes Portfolio enthalten, sodass die von der nationalen Bankenaufsicht genutzten Wahlrechte hinsichtlich der Risikogewichtung einzelner Kategorien von Aktiva/Kontrahenten widerspiegelt werden können. (Diese Wahlrechte ergeben sich entweder explizit aus dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, z.B. für Forderungen an sonstige öffentliche Einrichtungen (PSEs) oder aus der länderspezifischen Entscheidung der Aufsichtsbehörden.)

8.4. Sofern für das Retailportfolio nationale Wahlrechte genutzt wurden (z.B. eine andere Risikogewichtung als 50% für private Realkredite), sollten die teilnehmenden Institute die entsprechenden Beträge in die dafür vorgesehenen Bereiche eintragen und dies in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ kommentieren.

(c) Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte

8.5. In den gelb unterlegten Zellen sind für jedes Portfolio die Kreditinanspruchnahmen und außerbilanziellen Geschäfte nach Anwendung der jeweiligen Kreditumrechnungsfaktoren einzutragen.

(d) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)

8.6. Auf sämtliche Zusagen ist der jeweilige Kreditumrechnungsfaktor anzuwenden. In die gelb unterlegten Zellen sind die Werte nach Umrechnung einzugeben.

(e) Eingaben für Inanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Zusagen

8.7. Die Engagements sind unter der Überschrift „alle Positionen“ den jeweiligen Risikogewichtskategorien zuzuweisen. Diese Positionen sind danach auf die drei Kategorien (1) unbesicherte Engagements (2) Engagements mit Sicherheiten (3) Engagements mit Kreditabsicherung aufzuteilen. Die Behandlung von Kreditrisikominderungen und die Eingaben für die Kategorien (2) und (3) werden im Folgenden erläutert.

(f) Kontrahentenrisiken (aus Repos und OTC-Derivaten)

8.8. Die Kreditinstitute sollen Risikoaktiva aus Repos/Wertpapierleihegeschäften und OTC-Derivaten entsprechend dem anzuwendenden Risikogewicht in die mit „Repos“ und „OTC-Derivate“ gekennzeichneten Spalten eintragen. In der Spalte „vor Kreditrisikominderung“ müssen die Positionen aus OTC-Derivaten mit dem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen werden (berechnet nach der Laufzeit- oder Marktbewertungsmethode). In der Spalte „nach Kreditrisikominderung“ sind die Geschäfte dem Risikogewicht zuzuordnen, das für den Sicherheitengeber relevant ist – entweder entsprechend der Art der Sicherheit oder dem Sicherungsgeber.

(g) Handelsbuch

8.9. Die Vorgaben für Eingaben zum Kontrahentenrisiko aus Handelsbuchgeschäften entsprechen denen des Anlagebuches.

8.10. Bilanzielle Geschäfte im Handelsbuch und OTC-Derivate, aus denen besondere Kursrisiken resultieren, sind in die dafür vorgesehenen, gelb unterlegten Zellen des Bereiches „besondere Kursrisiken“ (Tabelle 11b) einzugeben.

(h) Nettingvereinbarungen

8.11. Nettingvereinbarungen, die nach der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung anerkannt werden, sollten in der Rubrik „nach Kreditbesicherung“ in der jeweiligen Risikogewichtskategorie erfasst werden. Das durch Nettingvereinbarungen abgedeckte Bruttovolumen der Geschäfte sollte in der Risikoklasse 0% ausgewiesen werden. Der nach dem Netting verbleibende nicht abgesicherte Teil sollte der Risikogewichtungskategorie des jeweiligen Kontrahenten zugeordnet werden.

(i) Kreditrisikominderung

8.12. Die Behandlung von Kreditabsicherungen (Garantien und Kreditderivate) ist in Abschnitt 3(c) beschrieben. Die Behandlung von Kreditsicherheiten wird nachstehend erläutert.

8.13. In die Spalte „vor Besicherung“ sind die Geschäfte entsprechend dem Risikogewicht des Schuldners einzutragen. In der Spalte „nach Besicherung“ sind die Geschäfte nach dem Risikogewicht der hereingenommenen Sicherheiten zuzuordnen. Falls ein Kredit in voller Höhe oder teilweise durch Barvermögen und Wertpapiere bestimmter Emittenten oder in anderer von der nationalen Bankenaufsicht näher bezeichneten Weise besichert ist, sollte für den besicherten Teil des Geschäfts das auf die jeweilige Bareinlage oder Wertpapierart zutreffende Risikogewicht verwendet werden. Wenn die nationalen Regeln etwas anders besagen, sind diese anzuwenden. Der verbleibende Teil der Forderung sollte dem Risikogewicht zugeordnet werden, das auf die zu Grunde liegende Forderung oder den Kontrahenten anzuwenden ist.

8.14. Die Auswirkungen der Besicherung sind auf der Ebene des einzelnen Engagements zu berechnen. Falls der Wert der Sicherheiten, die für einen bestimmten Kredit bereitgestellt wurden, den Forderungsbetrag übersteigt, darf dieser Betrag **nicht** mit den anrechnungspflichtigen Geschäften anderer Kreditnehmer verrechnet werden.

9 Arbeitsblatt „Standardansatz“

(a) Allgemeines

9.1. Die gewichteten Risikoaktiva werden für jedes Portfolio (Nr. eins bis elf) separat berechnet. Innerhalb eines jeden Portfolios werden gewichtete Risikoaktiva für Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte zusammengefasst (Tabelle a) und jeweils gesondert für Kreditzusagen (Tabelle b), OTC-Derivate sowie Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (Repos) (Tabelle c) berechnet.

9.2. Es gibt zwei Methoden für die Anrechnung von Sicherheiten im Standardansatz – eine umfassende und eine einfache Methode (s.a. Technische Anleitung, Tz. 71 ff.). Angaben sind nur für eine der beiden Methoden erforderlich.

(b) Kreditinanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Kontrahentenrisiken

9.3. Die Daten zu den außerbilanziellen Geschäften müssen für alle Portfolien nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren in die jeweiligen gelb unterlegten Zellen eingefügt werden.

(c) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)

9.4. Für alle Portfolien sind die jeweils zutreffenden Kreditumrechnungsfaktoren für Kreditzusagen anzuwenden. Die Werte nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren sind in die dafür vorgesehenen gelb unterlegten Zellen einzufügen.

(d) Handelsbuch

9.5. Bilanzielle Geschäfte des Handelsbuches und OTC-Derivate, aus denen besondere Kursrisiken resultieren, müssen in die entsprechenden gelb unterlegten Zellen des Bereiches „Handelsbuch – besondere Kursrisiken“ eingetragen werden (Tabelle 11b).

(e) KMU, die wie Retail behandelt werden

9.6. Ein zusätzlicher Erläuterungsteil wurde für KMU, die wie Retail behandelt werden, in Tabelle 7(g) eingefügt, der die Forderungen nach ihrer Größe aufgliedert. Vier Größenbänder wurden bereitgestellt – in jedes Größenband sollten die Kreditinstitute den Anteil (**n %**) ihrer gesamten Forderungen (inklusive Inanspruchnahmen, Zusagen, Repos und OTC-Derivate) einstellen. Dies ermöglicht es dem Ausschuss, die Auswirkung der 1 Mio. € Grenze für kleine Unternehmen, die wie Retail behandelt werden, zu analysieren. Die nationale Bankenaufsicht wird darauf hinweisen, falls in dieser Tabelle Eingaben erforderlich sein sollten.

(f) Eingaben – Risikogewichte

9.7. Die Kreditinstitute werden gebeten, die Forderungen den jeweils entsprechenden Risikogewichtsklassen in der Spalte „Alle Engagements“ zuzuordnen. Entsprechende Anweisungen finden sich in der Technischen Anleitung, Tz. 26 ff.

9.8. In jedem Portfolio wurde das Risikogewicht für eine Risikoklasse offen gelassen (und rosa unterlegt). Diese Zelle ist zu benutzen, falls die Bankenaufsicht der Ansicht ist, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Risikogewicht von mehr als 100% für ungeratete Forderungen gerechtfertigt ist (siehe Punkt 9 des Katalogs der nationalen Wahlrechte). Falls die Bankenaufsicht diese Option nutzt, geben Sie bitte an dieser Stelle das entsprechende Risikogewicht und den korrespondierenden Forderungsbetrag ein. Falls die Bankenaufsicht sich für die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Risikogewichte entscheidet, ist ein gewichtetes durchschnittliches Risikogewicht einzugeben.

9.9. Für die Bestimmung der Risikogewichte von Forderungen an Staaten kann die Bankenaufsicht Länderklassifizierungen (Risk Scores) von Exportkreditagenturen (ECAs) anerkennen. Die Zuordnung der ECA-Klassifizierungen zu den Risikogewichten muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Instruktionen erfolgen (vgl. Punkt 4 des Kataloges über die nationalen Wahlrechte). Nach einem Wahlrecht der nationalen Bankenaufsicht können Kreditinstitute ein günstigeres Risikogewicht für Forderungen an ihren Staat verwenden, falls sie in einheimischer Währung vergeben und refinanziert werden (siehe Technische Anleitung, Tz. 28).

9.10. Für die Behandlung von Forderungen an Kreditinstitute gibt es zwei Optionen. Die nationale Bankenaufsicht wird entscheiden, welche Option in ihrem Zuständigkeitsbereich für alle Kreditinstitute gilt. Forderungen an nicht-geratete Kreditinstitute können allerdings kein Risiko-

gewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht ihres Sitzstaates. Diese Optionen werden in detaillierter Form in der Technischen Anleitung, Tz. 34 erläutert.

(g) Durch gewerbliche Immobilien oder Wohnimmobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen

9.11. Durch gewerbliche Immobilien oder Wohnimmobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen müssen getrennt ermittelt und in die jeweils relevante Kategorie eingetragen werden.

(h) Kreditrisikominderung – Sicherheiten

9.12. Diese Forderungen sind anschließend in drei Kategorien zu gliedern: (1) Engagements ohne Kreditrisikominderung; (2) Engagements mit Sicherheiten, und (3) Engagements mit Kreditsicherung. Die Behandlung der Kreditrisikominderung und die Eingaben für die Kategorien (2) und (3) sind nachstehend erläutert.

9.13. Die Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten erfolgt – wie oben in Abschnitt 3(c) beschrieben – in der Spalte „Engagements mit Kreditsicherung“. Die Behandlung von Sicherheiten wird nachfolgend erläutert.

9.14. **Einfacher Ansatz:** Unter diesem Ansatz wird das Risikogewicht des Kreditnehmers dem Risikogewicht für die Sicherheit angepasst. Bei anerkannten Sicherheiten wird dem besicherten Teil der Forderung das Risikogewicht der Sicherheit zugeordnet. Die Kreditinstitute sollen den besicherten Teil der Forderungen vor Berücksichtigung der Sicherheiten in der Spalte „vor Sicherheiten“ ausweisen. In der Spalte „nach Sicherheiten“ ist der besicherte Teil des Kredites nach Maßgabe des Risikogewichtes für die Sicherheit anzugeben. Weitere Details zu der Frage, wie der abgesicherte Teil einer Forderung zu bestimmen ist, enthält die Technische Anleitung, Tz. 92 ff. Der verbleibende, nicht besicherte Teil einer Forderung ist dem Risikogewicht des Schuldners zuzuordnen.

9.15. **Umfassender Ansatz:** In der Spalte „vor Besicherung“ soll der Bruttokreditbetrag (E) angegeben werden. In der Spalte „nach Besicherung“ ist der Nettobetrag (E*) nach Abzug des Wertes der Sicherheit anzugeben. Bei der Berechnung von E* ist der Wert der für eine Forderung bestellten Sicherheiten um Sicherheitsabschläge (Haircuts H_C) zu kürzen. Falls Sicherheiten auf eine andere Währung lauten als der zu Grunde liegende Kredit (Währungskongruenz), ist vom Wert der Sicherheit ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag (H_{FX}) vorzunehmen, der die Volatilität der Währung widerspiegelt (s.a. Erläuterungen zu den Sicherheitsabschlägen in der Technischen Anleitung, Tz. 93 ff.). Darüber hinaus sind angemessene Sicherheitszuschläge (H_E) auf die Forderung zu berücksichtigen.

9.16. Die Berechnung der Nettobeträge (E*) für Wertpapierpensions- und –leihegeschäfte (Repos) sowie für OTC-Derivate, die Gegenstand von Rahmen-Nettingvereinbarungen sind, muss außer dem gegenwärtigen Kreditäquivalenzbetrag auch einen Zuschlag für die mögliche Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigen. Bei Wertpapierleihegeschäften (Repos) kann dieser mögliche Wertanstieg entweder durch einen Sicherheitszuschlag berücksichtigt oder durch Value-at-Risk-basierte Modelle berechnet werden.

9.17. Sicherheiten müssen auf der Basis von Einzelkrediten berechnet werden (mit Ausnahme von Wertpapierpensions-/leihegeschäften, die einem Rahmen-Nettingvereinbarung unterliegen). Falls der Wert von für eine bestimmte Forderung hereingenommenen Sicherheiten deren Betrag übersteigt, ist es den Kreditinstituten **nicht** gestattet, diesen Überschussbetrag mit Forderungen an andere Kontrahenten zu verrechnen.

(i) Anerkannte Vereinbarungen über das Netting von Bilanzaktiva

9.18. Die Kreditinstitute dürfen anerkannte Nettingvereinbarungen zu bilanziellen Geschäften bei der Zuordnung der Forderungen zu den entsprechenden Risikogewichten in der Spalte „nach Absicherung“ berücksichtigen (s.a. Technische Anleitung, Tz. 102 – Netting von Bilanzpositionen). Kreditinstitute, die den einfachen Ansatz anwenden, müssen den Teil der Bruttoforderungen, der durch eine Nettingvereinbarung abgesichert ist, dem Risikogewicht 0% zuordnen. Der verbleibende, nicht besicherte Teil (nach Netting) muss dem Risikogewicht des Kontrahenten zugewiesen werden. Kreditinstitute, die den umfassenden Ansatz verwenden, berücksichtigen die anerkannten Nettingvereinbarungen bei der Berechnung von E*.

10 Arbeitsblätter zu den IRB-Ansätzen

(a) Allgemeines

10.1. Diese Instruktionen gelten sowohl für den IRB-Basisansatz als auch für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz. (Ergänzende Instruktionen für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz sind in Abschnitt 11 enthalten.)

10.2. Für die meisten Portfolien im IRB-Ansatz werden von den Banken drei verschiedene Angaben zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva verlangt. Diese umfassen Informationen zur Zuordnung der Kredite zu den PD-Bändern, der Art der Besicherung für jedes Portfolio und die Restlaufzeiten der erfassten Kredite (falls anwendbar – siehe unten). Zur Erfassung der risikogewichteten Engagements für in Anspruch genommene und außerbilanzielle Kredite, Kreditzusagen, Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (Repos) und OTC-Derivate stehen vier unterschiedliche Tabellen zur Verfügung. (Außerbilanzielle Geschäfte sollten mit den jeweiligen Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert und unter den in Anspruch genommenen Krediten ausgewiesen werden.)

10.3. Werden Kredite an KMU dem Unternehmensportfolio zugeordnet (d. h. die Risikogewichtungsfunktion für Unternehmenskredite wird angewandt), sind zusätzliche Angaben über den Umsatz der Unternehmen erforderlich – s.a. Erläuterungen unter Abschnitt 10(k).

10.4. Die Angaben zum Retailportfolio unterscheiden sich ebenfalls von dem nachfolgend zunächst beschriebenen allgemeinen Ansatz. Im Kapitel zum Retailgeschäft (s. 11(c)) werden die erforderlichen Eingaben detailliert erläutert.

(b) Aufbau des Erhebungsbogens

10.5. Zur Erfassung der Eingaben ist das Arbeitsblatt in vier unterschiedliche Seiten unterteilt. Auf der ersten Seite (auf dem linken Teil des Arbeitsblatts) werden die gewichteten Risikoaktiva durch Zugriff auf die Angaben in den Zellen auf der rechten Seite des Arbeitsblatts errechnet. Auf Basis dieser Angaben (z.B. zu Restlaufzeiten und gewichteten Verlustquoten) werden die gewichteten Risikoaktiva ermittelt. In dem Arbeitsblatt werden außerdem die Abzüge auf Grund von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Die Kreditinstitute brauchen in diese Tabelle keine Daten einzugeben.

10.6. Die Kreditinstitute sollen Daten in der zweiten und dritten Matrix des Arbeitsblattes eingeben, die die Geschäfte in Abhängigkeit von PD und LGD sowie von PD und Restlaufzeit aufteilen. Die vierte Tabelle hat nachrichtlichen Charakter und enthält Informationen über das Verhältnis von PD, LGD und Restlaufzeiten (s. Abschnitt 10(m)).

10.7. Sowohl für den IRB-Basisansatz als auch den fortgeschrittenen IRB-Ansatz können die Kreditinstitute die Anzahl der PD-Bänder und die Restlaufzeiten-Bänder, die sie verwenden möchten, selbst festlegen. **Falls weitere Zeilen oder Spalten hinzugefügt werden, ist darauf zu achten, die zugehörigen Formeln mit zu kopieren. Es ist wichtig, dass neue Spalten/Zeilen innerhalb der bestehenden gelben Bereiche hinzugefügt werden, d. h. die Kreditinstitute sollten keine Spalten/Zeilen vor oder nach den gelben Tabellen einfügen.** [Anm. d. Übers.: In der Version der Erhebungsbögen für deutsche Banken ist das Hinzufügen von Zeilen und Spalten nicht möglich.]

(c) Ausfalldefinition

10.8. Der Begriff des „Ausfalls“ wird in der Technischen Anleitung, Tz. 399 ff., definiert. Bitte dokumentieren Sie im Arbeitsblatt „Erläuterungen“ jede Abweichung zwischen der bankinternen Definition und der des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

(d) In Anspruch genommene Kredite und außerbilanzielle Geschäfte

10.9. Die Teilnehmer werden gebeten, darauf zu achten, dass die jeweils zutreffenden Kreditumrechnungsfaktoren auf außerbilanzielle Geschäfte angewandt werden. In die dafür vorgesehenen gelb unterlegten Zellen sind die jeweiligen Beträge nach Umrechnung einzugeben.

(e) Kreditzusagen – nur IRB-Basisansatz

10.10. Das Volumen der Kreditzusagen ist für alle Portfolien **nach** Anwendung eines Kreditumrechnungsfaktors anzugeben. Für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz sind die entsprechenden EAD-Matrizen auszufüllen.

(f) PD-Bänder

10.11. Kreditinstitute sollten die Aufteilung auf die PD-Bänder so detailliert wie möglich und so angeben, wie sie gegenwärtig für interne Zwecke vorgenommen wird. In der mit „PD-Bänder“ überschriebenen Spalte sollen die Kreditinstitute ihre PD-Klassen angeben und dazu – falls notwendig – die Anzahl der Zeilen erhöhen.

10.12. Die Kreditinstitute sollen eine PD für jedes Band in die Spalte „geschätzte PD“ eintragen – diese PD sollte möglichst exakt das Risiko der Forderungen in diesem Band widerspiegeln (Diese Schätzung fließt in die Berechnung der gewichteten Risikoaktiva ein.) Zusätzlich müssen die Kreditinstitute eine obere und untere Grenze für jedes PD-Band angeben. Die geschätzte PD muss zwischen der unteren und oberen Grenze liegen. Wenn Kreditinstitute eine individuelle PD schätzen und keine obere und untere Grenze festlegen, sollten sie die einzelne PD-Schätzung als obere und untere Spanne (d. h. in alle drei Zellen) eintragen. Das PD-Band „Ausgefallen“ hat eine obere Grenze von 100% – bitte nicht ändern.

10.13. Bitte ordnen Sie solche Kredite, die bisher intern keinen PD-Bändern zugeordnet wurden, entsprechend der Verteilung der bereits intern gerateten Kreditforderungen den jeweiligen PD-Bändern zu. Alternativ können die Banken – falls die dazu erforderlichen Informationen über die Qualität der ungerateten Kredite vorliegen – eine Verteilung schätzen. (In vorangegangenen Auswirkungsstudien haben einige Banken allen nicht intern gerateten Krediten eine konservativ geschätzte PD zugewiesen oder umgekehrt eine zu niedrige PD geschätzt – beide Vorgehensweisen sind nicht zulässig. Vielmehr kommt es darauf an zu versuchen, im Rahmen der Schätzung das tatsächliche Risiko so weit wie möglich widerzuspiegeln.)

10.14. Unter dem IRB-Basisansatz sollten die Kreditinstitute die angemessene PD für Kredite an Staaten schätzen, die auf die jeweilige Heimatwährung lauten und in dieser refinanziert sind. Falls eine Bank auf externe Ratings für Staaten abstellt, sollte die dem externen Rating entsprechende PD nicht ohne weiteres auf Kredite des Staates in dessen Heimatwährung angewandt werden, denn der Schuldnerstaat ist im Allgemeinen in der Lage, die auf seine Heimatwährung lautenden oder in ihr refinanzierten Kredite in voller Höhe zurückzuzahlen. Aus diesem Grund kann es angemessener sein, diese Kredite einem niedrigeren PD-Band zuzuordnen, als es dem externen Rating entsprechen würde.

10.15. Die Auswirkungen von Kreditsicherungen sollten wie oben in Tz. 3.16 beschrieben in den jeweils dafür vorgesehenen Tabellenteilen ausgewiesen werden. Falls die von dritter Seite bereitgestellte Kreditsicherung oder Garantie nur einen Teil des Kredites abdeckt, ist der garantierte/besicherte Teil des Kredites in das PD-Band des Absicherungs-/Garantiegebers und der verbleibende Teil in das PD-Band des Schuldners einzuordnen.

(g) LGD-Bänder – in anspruchgenommene Kredite, Kreditzusagen, außerbilanzielle Geschäfte

10.16. Banken sollten ihre Kredite (nach Berücksichtigung der Auswirkungen von Sicherheiten) gemäß der Art der Sicherheit zuordnen. Der Erhebungsbogen enthält hierzu acht Kategorien:

1. unbesichert – nachrangige Kredite,
2. unbesichert – andere Kredite,
3. andere physische Sicherheiten,
4. durch abgetretene Forderungen besichert,
5. durch gewerbliche Immobilien (CRE) besichert,
6. durch Wohnimmobilien (RRE) besichert,
7. durch Gold besichert,
8. durch andere finanzielle Sicherheiten besichert (Bareinlagen; Aktien, die in einem Hauptindex enthalten sind; Staatsanleihen und andere Sicherheiten).

Die Kreditinstitute werden gebeten, die Kredite nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung zuzuordnen:

- Falls der Kredit in **voller Höhe unbesichert** ist, ist der gesamte Kreditbetrag in die Kategorie „unbesichert“ einzuordnen (2).
- Falls der Kredit durch **finanzielle Sicherheiten oder Gold besichert** ist, müssen die Kreditinstitute den besicherten Teil nach Kürzung um die Sicherheitsabschläge H (d. h. das Maximum aus Null und E-E*) der jeweiligen Kategorie für besicherte Kredite (Kategorie 7 oder 8) zuweisen. Der unbesicherte Teil (E*) ist der Kategorie 2 zuzuordnen (unbesicherte erstrangige Forderungen).
- durch Grundpfandrechte auf **gewerbliche Immobilien oder Wohnimmobilien besicherte** Kredite sind in voller Höhe der Kategorie (5) oder (6) zuzuweisen, falls der Kredit zu mindestens 140% besichert ist. Kredite, die geringer, aber zu mindestens 30% besichert sind, sollen in folgendem Verhältnis den Kategorien 5 oder 6 zugeordnet werden:

$$= (\text{prozentualer Anteil des besicherten Kredites} / 140\%) \times \text{Betrag des Kredites}$$

Der verbleibende Teil muss in die Spalte 2 für unbesicherte Kredite eingetragen werden.

- Für Forderungen, die durch **abgetretene Forderungen besichert** sind, gilt: Falls diese Kredite zu 125% besichert sind, ist der gesamte Kredit unter der Spalte (4) für besicherte Kredite einzutragen. Für Kredite, die in geringerem Umfang besichert sind, ist der folgende Teil des Kredites in die Spalte (4) einzufügen:

$$= (\text{prozentualer Anteil des besicherten Kredites} / 125\%) \times \text{Betrag des Kredites}$$

Der verbleibende Teil muss in die Spalte 2 für unbesicherte Kredite eingetragen werden.

- Für Kredite, die durch **andere physische Sicherheiten** besichert sind, wird die LGD auf 40% reduziert, falls der Kredit zu 140% besichert ist. Für die Aufteilung der Kredite in die jeweiligen Kategorien für teilbesicherte Kredite sollten die Kreditinstitute – als Arbeitshypothese – von den gleichen Verfahren ausgehen, die für gewerbliche oder Wohnimmobilien verwendet werden. Falls Kredite zu mindestens 140% besichert sind, ist der gesamte Kreditbetrag in die Spalte (3) einzufügen. Für Kredite die weniger als 140%, aber zu mindestens 30% besichert sind, sollte der folgende Anteil des Kredites in die Spalte 3 eingefügt werden

$$= (\text{prozentualer Anteil des besicherten Kredites} / 140\%) \times \text{Betrag des Kredites}$$

Der verbleibende Teil muss in die Spalte (2) für unbesicherte Kredite eingetragen werden.

10.17. Für Zwecke der Auswirkungsstudie müssen diese Berechnungen nicht für jeden einzelnen Kredit durchgeführt werden. Ein Kreditinstitut kann für die Aufteilung des gesamten Portfolios auch von Schätzungen ausgehen. Beispiel: Falls eine Bank Kredite an Unternehmen in Höhe von 100 herausgelegt hat, wovon schätzungsweise 35% durch gewerbliche Immobilien mit einer Besicherungsquote von 140% oder mehr besichert sind, dann können Kredite in Höhe von 35 in die Kategorie 5 und Kredite in Höhe von 65 in die Kategorie für unbesicherte Kredite eingeordnet werden. Falls Kredite in Höhe von 35 durch gewerbliche Immobilien besichert sind, aber nur eine Besicherung von 110% aufweisen, dann können Kredite in Höhe von 28 in die Kategorie 3 und der verbleibende Teil in die Kategorie „unbesichert“ eingetragen werden.

10.18. Zur Berechnung des Besicherungsgrades müssen die Kreditinstitute den Wert der Sicherheiten um Pauschalabschläge (Haircuts), falls vorgeschrieben, kürzen. Sicherheitsabschläge auf die Forderung selbst (H_e) sollen dabei berücksichtigt werden, indem H_e auf den Wert der Sicherheit aufgeschlagen wird.

(h) Behandlung von Repos und OTC-Derivaten

10.19. Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (Repos) sowie OTC-Derivate sind in ähnlicher Weise zu erfassen, wie beim Standardansatz, wobei jedoch die PD-Bänder an Stelle von Risikogewichten zu verwenden sind. Der nach Berücksichtigung von Sicherheiten verbleibende Kreditbetrag (E^*) wird in die Spalte für unbesicherte Kredite eingetragen. Der Teil der Bruttoforderungen, der durch Nettingvereinbarungen und Sicherheiten abgedeckt ist – d. h. E minus E^* sofern größer Null – muss in dem mit „besicherte Kredite“ überschriebenen 0%-LGD-Band ausgewiesen werden. In die anderen LGD-Spalten sind keine Einträge vorzunehmen.

(i) Nettingvereinbarungen

10.20. Bei der Zuordnung von Krediten zu den LGD-Bändern sollten anerkannte Nettingvereinbarungen berücksichtigt werden (siehe Technischen Anleitung, Tz. 102 ff.). Der Teil der Bruttoforderung, der durch Nettingvereinbarungen abgedeckt ist, sollte in dem 0% LGD-Band ausgewiesen werden. Der verbleibende unbesicherte Teil ist der Spalte „unbesichert“ (45% LGD Band) zuzuordnen.

(j) Restlaufzeit

10.21. Es steht im nationalen Ermessen, von den Banken zu fordern, im IRB-Basisansatz eine explizite Restlaufzeitenanpassung vorzunehmen. Die Formel für die Anpassung beruht auf einer Mark-to-Market-Bewertung von Krediten. Falls allerdings eine explizite Laufzeitanpassung gefordert wird, sollten die Kreditinstitute die Restlaufzeiten-Matrix ausfüllen. Die Berechnung der Restlaufzeit sollte gemäß der Technischen Anleitung, Tz. 281 erfolgen. Die genutzten PD-Bänder müssen identisch mit den PD-Bändern aus der Sicherheitenmatrix sein. Das Arbeitsblatt wird automatisch die Restlaufzeitenanpassung berechnen. Von der expliziten Restlaufzeitenanpassung ausgenommene Forderungen sollten in die Spalte „Vom expliziten RLZ-Zuschlag ausgenommene Forderungen“ eingetragen werden.

10.22. Die Kreditinstitute können in den gelb unterlegten Zellen die Restlaufzeitenbänder und effektiven Restlaufzeiten selbst definieren. Eine Ausnahme bildet das Band „weniger als drei Monate Restlaufzeit“ für Forderungen, auf die die Ein-Jahres Untergrenze nicht anzuwenden ist. Dieses Band wird vom Basler Ausschuss vorgegeben. Kreditinstitute sollten nach Maßgabe der Technischen Anleitung, Tz. 282 ff. und den Anweisungen der nationalen Bankenaufsicht die Forderungen diesem Laufzeitband zuordnen.

10.23 Für Devisen/derivative Instrumente, für die eine Nettingvereinbarung besteht, sollte die längste Restlaufzeit angesetzt werden.

(k) KMU-Portfolien – Größenklassenabhängige Anpassungen

10.24. Die Banken müssen zu KMU-Krediten, die wie Unternehmenskredite behandelt werden (d. h. solche, auf die für Zwecke der Eigenkapitalanforderungen die Risikogewichtsfunktion für Unternehmen angewandt wird), Informationen über die Unternehmensgröße liefern. Infolgedessen werden diese Forderungen in einem separaten KMU-Arbeitsblatt erfasst und sollten von anderen Arbeitsblättern über Unternehmenskredite getrennt sein. Im KMU-Arbeitsblatt werden die Angaben über die PD und die Größe der Unternehmen (wobei der Umsatz das Abgrenzungskriterium ist) in einer fünften Matrix erhoben. Vier Bänder stehen hierfür zur Verfügung (0–5 Mio. €, 5–20 Mio. €, 20–35 Mio. € und 35–50 Mio. €). Die Kreditinstitute werden gebeten, die gewichteten durchschnittlichen Umsätze (gewichtet mit der Forderungshöhe) aller in einem Band zusammengefassten Forderungen anzugeben. Diese Angaben werden bei den Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen entlastend berücksichtigt. Dem Basler Ausschuss ist bewusst, dass die Angabe dieser Daten schwierig ist. Wenn erforderlich, können die Kreditinstitute daher Schätzwerte auf Stichprobenbasis melden.

10.25 Wie im Standardansatz wurde ein extra Erläuterungsteil für KMU, die wie Retail behandelt werden, eingefügt, welcher die Forderungen nach ihrer Größe aufgliedert. Vier Größenbänder wurden bereitgestellt – in jedes Größenband sollten die Kreditinstitute den Anteil (**in %**) ihrer gesamten Forderungen (inklusive Inanspruchnahmen, Zusagen, Repos und OTC-Derivate) einstellen. Die nationale Bankenaufsicht wird darauf hinweisen, ob in dieser Tabelle Eingaben erforderlich sein sollten.

(l) Ergänzende Angaben – Schätzung der LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

10.26. Bitte beachten Sie die zusätzliche LGD-Zeile „Schätzungen des LGD im fortgeschrittenen Ansatz für jede Sicherheitenart“. Falls möglich sollten die Kreditinstitute in dieser Zeile ihre eigenen LGD-Schätzungen für jede im IRB-Basisansatz aufgeführte Art von Sicherheiten angeben.

(m) Ergänzende Angaben – Matrizen zu PD, LGD und Restlaufzeiten

10.27. Zusätzlich zu den oben genannten Informationen sollten die Kreditinstitute eine separate Tabelle ausfüllen, die die Abhängigkeiten zwischen PD, LGD und Restlaufzeiten verdeutlicht. Die Kreditinstitute werden gebeten, den geschätzten gewichteten Durchschnitts-LGD-Wert der Forderungen in jeder PD/Restlaufzeiten-Zelle auszuweisen – d. h. es soll eine Matrix der LGD-Schätzungen für die PD- und Restlaufzeitenbänder ausgewiesen werden, die an anderer Stelle im Erhebungsbogen enthalten sind.

10.28. Die Matrix für diese ergänzenden Angaben ist in den IRB-Arbeitsblättern grün hinterlegt. Sie wird nicht für die Berechnung der Gesamtkapitalanforderungen herangezogen, liefert dem Basler Ausschuss aber Informationen über die Abhängigkeiten zwischen PD, LGD und Restlaufzeiten. Am Ende wird eine Kontrollsumme gebildet. Der hier ausgewiesene gewichtete Durchschnitt der LGD sollte mit dem entsprechenden Wert in der PD/LGD-Matrix übereinstimmen.

10.29. Kreditinstitute, die im IRB-Basisansatz keine expliziten Laufzeitenanpassungen verwenden, müssen diese ergänzenden Angaben nicht machen. Ebenso ist es nicht erforderlich, die ergänzenden Angaben für Wertpapierpensions- und -leihegeschäften (Repos) oder für OTC-Derivate zu liefern.

11 Arbeitsblatt „fortgeschrittener IRB-Ansatz“

11.1. Die für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erbetenen Angaben sind denen des IRB-Basisansatzes sehr ähnlich. Ergänzend ist Folgendes zu berücksichtigen:

(a) EAD

11.2. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz sollten Kreditzusagen **vor** Umrechnung in den Arbeitsblättern erfasst werden. Die Kreditinstitute sollen zur Aufstellung einer EAD-Matrix ihre eigenen EAD-Bänder verwenden. Falls möglich, sollten in den gelben Zellen die jeweiligen Produktarten diesen EAD-Schätzungen zugeordnet werden. Die Einteilung nach der PD entspricht der Einteilung in der Sicherheitenmatrix. Die Kreditinstitute sollten dann die Forderungen den jeweiligen EAD- und PD-Klassen zuordnen.

11.3. Die Aufschlüsselung der EAD auf **Forderungen und außerbilanzielle Engagements** ist nicht notwendig: außerbilanzielle Engagements können nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren in den Tabellen für PD, LGD und Restlaufzeiten angegeben werden.

11.4. Für Repo-Transaktionen wird im fortgeschrittenen IRB-Ansatz angenommen, dass die EAD in der Berechnung von E* enthalten ist – deswegen ist eine EAD-Matrix nicht notwendig.

(b) LGD

11.5. Im IRB-Basisansatz können die Kreditinstitute die LGD-Bänder selbst festlegen. Würden die Banken spezifizieren, auf welche Art von Sicherheiten sich die jeweiligen LGD-Bänder beziehen, wäre dies für den Basler Ausschuss eine sehr hilfreiche Zusatzinformation. Falls möglich sollten die Kreditinstitute diese Angaben zusätzlich machen.

11.6. Die LGD für Repo-Transaktionen sollte nur die LGD einer unbesicherten Forderung widerspiegeln und keinen Einfluss von Sicherheiten – welche bereits in die Berechnung von E* eingeflossen sind – haben.

(c) Retail

11.7. Für das Retailgeschäft ist kein IRB-Basisansatz vorgesehen – deshalb müssen die gewichteten Risikoaktiva für den IRB-Ansatz lediglich einmal berechnet werden (was im Wesentlichen ein fortgeschrittener Ansatz ist). Für das Retailportfolio gibt es allerdings keine Laufzeitanpassungsfaktoren, weshalb die Kreditinstitute lediglich die Tabellen ausfüllen müssen, die PD gemäß LGD sowie PD gemäß EAD aufschlüsseln. Für das Retailgeschäft gibt es drei unterschiedliche Risikogewichtungsfunktionen: für private Baufinanzierungen, für Kreditkarten/revolvierende Finanzierungen und für sonstige Retailforderungen. Diese werden in der Technischen Anleitung, Tz. 287 ff. näher definiert.

(d) Restlaufzeit

11.8. Die Banken werden aufgefordert, für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz explizite Restlaufzeitanpassungen anzusetzen. Die Ergebnisse sind in die entsprechenden Restlaufzeit-Matrizen einzutragen. Die Banken können ihre eigenen Restlaufzeitbänder und die effektiven Restlaufzeiten in die gelb unterlegten Zellen eintragen.

11.9. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Die erste gilt – wie im IRB-Basisansatz –, für Kredite, für die die Einjahresuntergrenze nicht anwendbar ist („weniger als drei Monate Restlaufzeit“). Dieses Band wurde vom Basler Ausschuss vorgegeben. Banken sollten diesem Laufzeitband die Kredite nach Maßgabe der Beschreibung in der Technischen Anleitung, Tz. 282 ff. und der Vorgaben der jeweiligen nationalen Bankenaufsicht zuordnen.

11.10. Die zweite Ausnahme betrifft bestimmte, dem Unternehmensportfolio zugeordnete inländische Kreditnehmer, die nach dem Ermessen der Bankenaufsicht von der expliziten Laufzeitanpassung ausgenommen werden können. Bestimmte Kredite an Unternehmen (einschließlich der KMU, die wie Unternehmen behandelt werden) können ausgenommen werden, wenn die Umsätze **und** die konsolidierte Bilanzsumme des Konzerns, zu dem der Kreditnehmer gehört, weniger als 500 Mio. € betragen. Kredite, die in diese Kategorie fallen, sollten in der PD/Restlaufzeiten-Matrix in die Spalte mit der Überschrift „Vom expliziten RLZ-Zuschlag ausgenommene Forderungen“ eingetragen werden.

11.11. Die verbleibenden Kredite sind entsprechend ihrer Ausfallwahrscheinlichkeit und ihrer Restlaufzeit zuzuordnen. Die Restlaufzeit ist nach Maßgabe der Technischen Anleitung, Tz. 281–284 zu berechnen. Die zu Grunde gelegten PD-Bänder müssen mit denen, die für die Matrix „Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Sicherheitenarten“ genutzt werden, identisch sein. Innerhalb des Arbeitsblattes werden dann die Laufzeitanpassungen automatisch berechnet.

12 Arbeitsblatt zum IRB-Ansatz für Anteile an Unternehmen

(a) Einleitung

12.1. Die Ermittlung der gewichteten Risikoaktiva für Beteiligungspositionen im Anlagebuch basiert auf zwei Hauptansätzen: dem Marktansatz und dem PD/LGD-Ansatz. Innerhalb des Marktansatzes stehen die einfache Risikogewichtungsmethode und die auf bankinternen Markt- risikomodellen basierende Methode zur Verfügung. Die nationale Bankenaufsicht gibt nähere Erläuterungen dazu, welcher Ansatz unter bestimmten Umständen zu nutzen ist – siehe auch die Punkte 31–39 im Katalog über die nationalen Wahlrechte.

(b) Struktur

12.2. Es werden zwei Arbeitsblätter für Anteile an Unternehmen bereitgestellt: Mit dem ersten („IRB Anteile an Unternehmen“) werden die Risikogewichte nach Maßgabe des Ansatzes berechnet, den die jeweilige Bank für alle ihre Beteiligungen zu nutzen gedenkt.

12.3. Das zweite Arbeitsblatt („Anteile an Unternehmen – Ergänzende Angaben“) wurde entwickelt, um dem Basler Ausschuss ergänzende Informationen zukommen zu lassen. Die hier gemachten Angaben haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Gesamtkapitalanforderungen, beinhalten aber Informationen über: 1) risikogewichtete Positionen für Geschäfte, die nicht unter dem IRB-Ansatz erfasst werden und 2) den Umfang der Risikoaktiva, für die der alternativ zur Verfügung stehende Ansatz genutzt wurde (z.B. gewichtete Risikoaktiva nach dem PD-/LGD-Ansatz für solche Banken, die den Marktansatz für bankaufsichtliche Zwecke nutzen und umgekehrt).

(c) Wesentlichkeit

12.4. Für Zwecke dieser Erhebung sollten die Kreditinstitute die nationale Bankenaufsicht befragen, ob ihre Aktien-/Beteiligungspositionen wesentlich im Sinne dieser Studie sind. Falls die Beteiligungen einer Bank nicht als wesentlich angesehen werden, sind keine weiteren Angaben in dem Arbeitsblatt zu Unternehmensbeteiligungen zu machen. Wenn die Beteiligungspositionen nicht wesentlich sind, müssen die Kreditinstitute nur das Drop-Down-Menü im Arbeitsblatt zum IRB-Ansatz für Anteile an Unternehmen ausfüllen.

(d) Besondere Ausnahmen

12.5. Für Zwecke dieser Erhebung werden einige Beteiligungen als nicht unter den IRB-Ansatz fallend angesehen und deshalb der Berechnung der Eigenkapitalunterlegung nach dem Standardansatz unterworfen – die Kreditinstitute sollten sich mit der nationalen Bankenaufsicht abstimmen, um die in Frage kommenden Beteiligungen zu bestimmen. Die Kreditinstitute sollten ausgenommene Positionen (in Feld 1) im Arbeitsblatt zum IRB-Ansatz für Anteile an Unternehmen aufzeigen.

12.6. Für diese Erhebung ist derjenige Beteiligungsbesitz von den Berechnungen nach den IRB-Ansätzen auszuklammern, der im Zusammenhang mit staatlichen Förderprogrammen eingegangen wurde und der gewissen staatlichen Auflagen und Beschränkungen unterliegt. Die nationale Bankenaufsicht gibt weiter gehende Hinweise, welche staatlich unterstützten bzw. geförderten Programme unter die Ausnahmeregelung fallen.

(e) Bestandsschutzvorschriften

12.7. Für Zwecke dieser Erhebung können die Bestandsschutzregelungen für Beteiligungen genutzt werden, auf die die von der nationalen Bankenaufsicht genannten Kriterien zutreffen – vergleiche Tz. 230–231 der Technischen Anleitung.

(f) Behandlung der ausgenommenen und nicht ausgenommenen Beteiligungen

12.8. Die gewichteten Risikoaktiva sollten für alle Beteiligungen im Anlagebuch berechnet werden. Für **alle wesentlichen und nicht ausgenommenen Beteiligungen** sind im Rahmen dieser Erhebung Angaben nach dem PD-/LGD-Ansatz oder dem Marktansatz (einfacher Ansatz oder auf bankinternem Modell basierender Ansatz) zu machen, und zwar entsprechend den Vorgaben der jeweiligen nationalen Bankenaufsicht. **Ausgenommene Beteiligungen** sind separat in das dafür vorgesehene Feld in dem entsprechenden Arbeitsblatt (Feld 1) einzutragen und werden mit 100% gewichtet.

(g) Messung der Beteiligungspositionen

12.9. Der Beteiligungsbesitz sollte mit den Werten, die auch in den Jahresabschluss Eingang finden, berücksichtigt werden. In dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ vermerken Sie bitte die der Bewertung des Beteiligungsbesitzes im Anlagebuch zu Grunde gelegten nationalen Rechnungslegungsstandards und aufsichtlichen Vorgaben und – davon losgelöst – die Behandlung von nicht-realisierten und nicht berücksichtigten Bewertungsreserven.

12.10. Beteiligungen, die in Fonds gehalten werden, die sowohl in Aktien von Unternehmen als auch in andere nicht-aktiengebundene Anlagen investieren, können entweder als eigenständiges Investment nach Maßgabe der Mehrheit der Fondsinvestitionen oder – soweit möglich – als eigenständige Beteiligungen auf der Grundlage der Fondsinvestitionen nach dem Transparenzprinzip erfasst werden. Das gewählte Verfahren sollte mit dem gegenwärtig von der Bank angewandten Verfahren übereinstimmen.

(h) Kategorien der Beteiligungspositionen

12.11. Die Banken sollen ihren Beteiligungsbesitz einschließlich aller Short-Positionen entweder der Kategorie „frei handelbar“ (Public Equity) oder „andere Beteiligungen/Aktien“ (Private Equity) zuordnen. Eine frei handelbare Beteiligung ist definiert als jede an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Aktie.

12.12. Ergänzend sollten Banken, die den PD/LGD-Ansatz wählen, ihre Beteiligungen einem nicht-ertragsorientierten und einem ertragsorientierten Portfolio zuordnen. Beteiligungen zählen zu dem nicht-ertragsorientierten Portfolio, wenn sie nach folgenden Verfahren gemanaged werden:

- Public Equities, in die im Rahmen einer langfristig angelegten Geschäftsverbindung investiert wurde und bei denen nicht beabsichtigt ist, Gewinne kurzfristig zu realisieren, und bei denen auch längerfristig keine überproportionalen Gewinne erwartet werden. Es wird unterstellt, dass in fast allen Fällen eine enge Kreditbeziehung und/oder eine andere Verbindung mit dem Beteiligungsunternehmen besteht, sodass die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit bereits verfügbar ist. Grundsätzlich wird erwartet, dass die Bank diese Beteiligung langfristig halten will (mindestens fünf Jahre).
- Private Equities, deren Erträge aus regelmäßigen und periodisch anfallenden Zahlungen und nicht aus Wertzuwächsen stammen und bei denen deshalb auch keine künftigen

Wertzuwächse erwartet werden oder andere bereits aufgelaufene Wertzuwächse realisiert werden sollen.

(i) Marktansatz

Einfache Risikogewichtungsmethode

12.13. Die Banken sollen ihre Beteiligungen in die beiden Teilgruppen „frei handelbare Beteiligungen“ und „andere Beteiligungen“ gliedern.

12.14. Leerverkäufe und derivative Instrumente, die im Anlagebuch gehalten werden, können mit Long-Positionen in demselben Wert verrechnet werden, vorausgesetzt die Laufzeit beträgt mindestens 1 Jahr und diese Geschäfte wurden ausdrücklich mit der Absicht abgeschlossen, den Beteiligungsbestand zu hedgen.

12.15. Andere Short-Positionen werden so behandelt, als ob sie Long-Positionen wären und mit dem jeweiligen Risikogewicht angerechnet, das dem absoluten Wert jeder Position zugemessen wird.

12.16. Im Falle von Laufzeitunterschieden ist die für Unternehmenskredite vorgegebene Methode anzuwenden.

Auf bankinternen Marktpreisrisikomodellen beruhende Methode

12.17. Die Eigenkapitalanforderung entspricht dem Verlustpotenzial aus Aktienpositionen, das mit Hilfe eines bankinternen Value-at-Risk-Ansatzes unter Zugrundelegung eines 99%igen, einseitigen Konfidenzniveaus für vierteljährliche Gewinne oberhalb einer angemessenen risikofreien Rendite auf der Basis einer längerfristigen Zeitreihe für die Risikofaktoren berechnet wird. Es wird kein bestimmtes Value-at-Risk-Modell (z. B. Varianz-Kovarianz, historische Simulation oder Monte Carlo) vorgegeben. Die Banken dürfen auch Modellierungsverfahren wie die historische Szenario-Analyse zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für ihre Beteiligungen im Anlagebuch nutzen. Der Einsatz eines solchen Modells ist davon abhängig, dass die Bank ihrer Aufsichtsinstanz nachweist, dass die angewandte Methode Rechenergebnisse erbringt, die der oben beschriebenen Form eines Value-at-Risk-Ansatzes genügen.

12.18. Eigenkapitalanforderungen, die unter dem Interne-Modelle-Ansatz ermittelt wurden, dürfen nicht geringer sein als diejenigen unter dem einfachen Risikogewichtungsansatz, bei dem für frei handelbare Aktien ein Risikogewicht von 200% und für alle anderen Aktien ein Gewicht von 300% angesetzt wird. Diese Mindestkapitalanforderungen sind eigenständig zu ermitteln, wobei die Methode für die einfache Risikogewichtung anzuwenden ist.

(j) PD/LGD-Ansatz

12.19. Die Banken sollen ihre Beteiligungen in drei Kategorien gliedern: (1) Beteiligungen, die ohne Gewinnabsicht gehalten werden, (2) Beteiligungen mit Gewinnabsicht und (3) Netto-Short-Positionen. Innerhalb dieser Kategorien sollten die Banken zwischen frei handelbaren und anderen Anteilen unterscheiden.

Der PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsbesitz entspricht unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben dem IRB-Basisansatz für Unternehmenskredite:

- Die Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten für Beteiligungen an Unternehmen müssen dieselben Anforderungen erfüllen, die für die PD-Schätzungen der Forderungen

an die betreffenden Unternehmen gelten. Wenn ein Kreditinstitut keine Kredite an das betreffende Beteiligungsunternehmen vergeben hat und auch nicht über ausreichende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsunternehmens verfügt, um die vorgegebene Ausfalldefinition anwenden zu können, aber den anderen Anforderungen genügt, wird ein Multiplikator in Höhe von 1,5 auf die Risikogewichte, die aus der Kurve für Unternehmenskredite abgeleitet werden, angewandt. Wenn allerdings die Beteiligung wesentlich und der PD/LGD-Ansatz für regulatorische Zwecke zugelassen ist, das Kreditinstitut aber noch nicht alle relevanten Anforderungen erfüllt, wird die einfache Risikogewichtungsmethode unter dem marktpreisbasierten Ansatz angewendet.

- Die Verlustquote wird für alle Aktien und Beteiligungen im IRB-Ansatz mit 90% vorgegeben.
- Für Zwecke dieser Erhebung enthalten die Risikogewichte für Aktien/Beteiligungen einen auf 5 Jahre bezogenen Laufzeitanpassungsfaktor. Für Länder, die das Wahlrecht für die Nichtanwendung der Laufzeitanpassungsfaktoren gemäß Tz. 236 der Technischen Anleitung für inländische Kreditnehmer nutzen, werden die Daten sowohl unter Berücksichtigung wie auch ohne Annahme dieses Wahlrechts erhoben.

12.20. Ein Mindestrisikogewicht in Höhe von 100% gilt für nicht ertragsorientierte Beteiligungen. Für alle andere Beteiligungspositionen, die nach dem PD/LGD-Ansatz erfasst werden, dürfen die Eigenkapitalanforderungen nicht geringer sein, als unter der einfachen Risikogewichtungsmethode, bei der ein Gewichtungsfaktor von 200% für frei handelbare Beteiligungen und 300% für alle anderen Beteiligungspositionen angesetzt wird.

12.21. Auf Geschäfte zur Absicherung von Beteiligungen, die nach dem PD/LGD-Ansatz behandelt werden, ist wie bei Unternehmenskrediten eine Ausfallquote von 90% in Bezug auf den anrechnungspflichtigen Kreditteil des Sicherungsgebers anzusetzen.

12.22. Der absolute Wert der Netto-Short-Positionen in einem einzelnen Beteiligungswert erhält ein Risikogewicht von 200% für frei handelbare Beteiligungen und von 300% für alle anderen Beteiligungen.

12.23. Die einfache Risikogewichtungsmethode ist dann unter dem Marktansatz anzuwenden, wenn die Beteiligungen einer Bank wesentlich sind und die nationale Bankenaufsicht den PD/LGD-Ansatz für aufsichtliche Zwecke zugelassen hat, die Bank jedoch noch nicht sämtliche in Frage kommenden Anforderungen erfüllt.

(k) Anpassungen hinsichtlich der Unternehmensgröße

12.24. Auf bestimmte Beteiligungen an kleinen Unternehmen können abgesenkte Risikogewichte angewandt werden. Die Banken werden gebeten, die Daten zur Unternehmensgröße einzutragen. In den Tabellen der „Anteile an Unternehmen“-Erhebungsbögen werden Angaben zur Unternehmensgröße (hier der Umsatz) erbeten. Vier Klassen stehen zur Verfügung (0–5 Mio. €, 5–20 Mio. €, 20–35 Mio. € und 35–50 Mio. €). Anzugeben ist der gewichtete Durchschnittsumsatz für die jeweils in einer Klasse zusammengefassten Engagements. Diese Angaben werden bei der Kapitalberechnung entlastend berücksichtigt. Da dem Basler Ausschuss bewusst ist, dass es für die Banken schwierig sein dürfte, diese Daten zur Verfügung zu stellen, ist es – falls erforderlich – zulässig, die Angaben auf Stichproben zu beziehen, um zu repräsentativen Schätzungen zu gelangen.

(l) Skalierungsfaktor

12.25 Wie bereits oben angesprochen wird ein Skalierungsfaktor von 1,5 auf das Risikogewicht für einige Beteiligungen angewendet (siehe Tz. 12.19). Für jedes PD-Band sollten die Kreditinstitute ihre Engagements danach aufteilen, ob der Skalierungsfaktor Anwendung findet oder nicht.

(m) Ergänzende Angaben

12.26. Falls möglich, müssen die Banken weiter gehende Informationen über ihr Beteiligungsportfolio machen. Kreditinstitute, die von der Bestandsschutzregelung Gebrauch machen, sollten für diese Beteiligungen gleichwohl Angaben nach dem PD/LGD-Ansatz oder dem Marktansatz machen. Banken, die entweder den PD/LGD-Ansatz oder den Marktansatz wählen, sollten soweit wie möglich Schätzwerte über den risikogewichteten Wert dieser Positionen nach dem anderen Ansatz angeben.

13 Arbeitsblatt „Basis IRB – Spezialfinanzierungen“

13.1. Zur Berechnung der Risikogewichte für Spezialfinanzierungen unter dem IRB-Basisansatz wird ein spezielles Arbeitsblatt bereit gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird den Banken jedoch gestattet, ihre „anderen“ Spezialfinanzierungen (die nicht den hochvolatilen gewerblichen Immobilienfinanzierungen zuzuordnen sind) in ihr Unternehmensportfolio zu integrieren. Die nachstehenden Erläuterungen enthalten Einzelheiten zu der Frage, wie die Banken ihre Forderungen klassifizieren sollen.

(a) Hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierung

13.2. Kreditinstitute **müssen** alle Forderungen, die der Definition „hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierung“ entsprechen, separat ausweisen (siehe Tz. 188 ff. der technischen Anleitung). Diese sind dem Portfolio „Spezialfinanzierungen“ im Arbeitsblatt „Daten“ zuzuordnen und in die jeweiligen Bereiche in dem Arbeitsblatt „IRB Spezialfinanzierungen“ einzutragen.

13.3. Die Banken müssen Daten zu diesen Spezialfinanzierungen sowohl für den gegenwärtigen als auch für den künftigen Standardansatz angeben. In den entsprechenden Arbeitsblättern werden diese Kredite wie Unternehmenskredite behandelt, weil für sie keine spezielle Behandlung im gegenwärtigen Akkord und im Standardansatz vorgesehen ist. Gleichwohl sind die Daten zu diesen Geschäften separat in den dafür vorgesehenen Bereichen für Spezialfinanzierungen (Felder 8a und 8b) auszuweisen.

13.4. Kredite, die in die Kategorie hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen eingestuft werden, sind in eine von fünf Qualitätskategorien einzuordnen, denen jeweils unterschiedliche Risikogewichte zugeordnet sind. Eine andere Erfassung unter dem IRB-Basisansatz oder dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz ist nicht vorgesehen.

13.5. Als ergänzende Information sollten die Kreditinstitute den Anteil der gesamten gewerblichen Immobilienfinanzierung in der HVCRE-Kategorie angeben.

(b) Andere Arten von Spezialfinanzierungen (Projektfinanzierungen, gewerbliche Immobilienfinanzierungen, Objektfinanzierungen und Finanzierung des Warenhandels)

13.6. Banken, die nach Ansicht ihrer Aufseher die PD in zufrieden stellender Weise schätzen, müssen diese Kredite **nicht** separat ausweisen. Diese Banken sollten diese Kredite dann dem Unternehmensportfolio zuordnen und entsprechend den für Unternehmen geltenden Verfahren nach dem IRB-Basisansatz behandeln.

13.7. Banken, die für diese Forderungen sowohl die PD, LGD wie auch EAD schätzen können, müssen diese Kredite ebenfalls **nicht** gesondert ausweisen. Diese Banken sollen diese Forderungen dem Unternehmensportfolio zuordnen und entsprechend den Vorgaben für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz behandeln.

13.8. Banken, denen es **nicht möglich** ist, die PD in Übereinstimmung mit den für den IRB geltenden Mindeststandards zu schätzen, sollen eine vereinfachte Basismethode nutzen. Sie sollten diese Kredite auf der Grundlage ihrer internen Ratings, nach Maßgabe der vorgegebenen Zuordnungskriterien, den Risikokategorien einer der vier Produktlinien zuordnen (Projektfinanzierung, gewerbliche Immobilienfinanzierungen, Objektfinanzierungen und Finanzierung des Warenhandels).

13.9. Banken, die diese **vereinfachte Basisansatz-Methode** nutzen (d. h. die Zuordnung zu fest vorgegebenen Risikogewichten), sollten die Daten in die jeweils dafür vorgesehenen Zellen in dem Arbeitsblatt „IRB Spezialfinanzierungen“ eintragen und dabei die nachstehenden Erläuterungen beachten. Sie werden gebeten, diese Kredite innerhalb des Portfolios Spezialfinanzierungen separat auszuweisen und die Angaben jeweils für den gegenwärtigen Akkord sowie den künftigen Standardansatz zu machen (Felder 8a und 8b).

13.10. Innerhalb des IRB-Basisansatzes wurden bei den Tabellen für Spezialfinanzierungen zwei Risikogewichte pinkfarben unterlegt. Die dazugehörigen Zeilen dürfen nur ausgefüllt werden, wenn durch das Wahlrecht der nationalen Bankenaufsicht das Kreditinstitut die Kriterien zur Anwendung eines günstigen Risikogewichtes erfüllt (vergleiche Tz. 239 der Technischen Anleitung).

(c) Vereinfachte Basismethode (Zuordnung zu Risikogewichten) – Andere Spezialfinanzierungen

13.11. Um das Arbeitsblatt „IRB Spezialfinanzierungen“ auszufüllen, müssen die Banken zunächst:

- *bestimmen, welche Forderungen innerhalb der vier oben genannten Produktlinien unter die Definition „Spezialfinanzierungen“ fallen und welche wie Unternehmenskredite behandelt werden.* Spezialfinanzierungen sind Forderungen, die (physische) Vermögenswerte finanzieren, die in einer Weise strukturiert sind, dass die Bedienung des Kredits vor allem von den Einnahmen aus dem finanzierten Objekt und weniger von der Bonität des Schuldners abhängt. Weitere detaillierte Hinweise zu der Definition der Spezialfinanzierungen und zu den vier Produktlinien sind in der Technischen Anleitung, Tz. 180 ff. enthalten.
- *für jede Produktlinie im Bereich der Spezialfinanzierungen die Forderungen bestimmen, die die Banken jeder ihrer internen Ratingklassen zugeordnet haben, um herauszufinden, welcher aufsichtlichen Ratingkategorie diese Forderungen zugeordnet werden.* Nach dem Basisansatz für Spezialfinanzierungen ordnet eine Bank ihre Kredite ihren internen Ratingklassen auf der Grundlage interner Ratingkriterien zu. Sie muss dann diese internen Ratingklassen den fünf aufsichtlichen Ratingkategorien zuordnen, die je-

weils mit einem aufsichtlich vorgegebenen Risikogewicht versehen sind.⁴ (Der Anhang 4 in der Technischen Anleitung enthält die Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen und erläutert die Vorgehensweise, nach der diese Zuordnung erfolgen soll.)⁵ Es ist nicht beabsichtigt, dass jede einzelne Position innerhalb einer bestimmten internen Ratingklasse jedes einzelne aufsichtlich vorgegebene Kriterium erfüllen muss, um die jeweilige interne Ratingklasse in die entsprechende aufsichtliche Kategorie überführen zu können. Die aufsichtlichen Kriterien sind vielmehr diejenigen Eigenschaften, die nach Ansicht der Aufseher eine Position in einer einzelnen internen Ratingklasse aufweisen sollte. Eine nicht vollständige Erfüllung eines Kriteriums kann durch eine deutliche stärkere Erfüllung eines anderen Kriteriums kompensiert werden.

(d) Forderungen

13.12. Die Spezialfinanzierungskredite müssen in der zusammenfassenden Tabelle getrennt nach Produktlinien und nach aufsichtlichen Ratingkategorien in die jeweiligen Abschnitte aufgliedert werden. Kreditzusagen müssen in dem zusammenfassenden Abschnitt **vor** und **nach** Umrechnung in Kreditäquivalente angegeben werden, wenn sie in die aufsichtlich vorgegebenen Ratingkategorien untergliedert werden. Die Banken müssen ebenfalls den Betrag der Einzelwertberichtigungen für ausgefallene Forderungen je Produktlinie in die jeweiligen gelb unterlegten Zellen eintragen. In dem Arbeitsblatt werden dann die Risikogewichte unter Zugrundelegung der aufsichtlichen Risikogewichte automatisch berechnet.

(e) Sicherheiten

13.13. Sicherheiten sind bereits im bankaufsichtlichen Rating berücksichtigt. Deshalb ist eine weiter gehende Anrechnung von Sicherheiten nicht zugelassen.

(f) Sonstige Spezialfinanzierungen im Unternehmensportfolio

13.14. Banken, die für Zwecke der IRB-Ansätze sonstige Spezialfinanzierungen in ihrem Unternehmensportfolio berücksichtigen, werden gebeten, die Erläuterung in den Abschnitten 10 und 11 dieser Anleitung, zu beachten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Spezialfinanzierungen nicht in den Genuss der größenangepassten Risikogewichtungsfunktion für Unternehmenskredite kommen. Außerdem ist den Banken nicht gestattet, diese Spezialfinanzierungen von den vorgesehenen Laufzeitanpassungsfaktoren auszunehmen.

14 Arbeitsblatt zu angekauften Forderungen im IRB-Ansatz

(a) Einleitung

14.1. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung wird eine individuelle Behandlung von hochgranularen Portfolien aus angekauften Forderungen (definiert in Tz. 201–205 der Technischen Anleitung) enthalten. Sofern die zuständige Bankenaufsicht dies zulässt, können die Kapitalanforderungen für diese Portfolien an Stelle des Bottom-Up-Ansatzes – bei dem das Risiko jeder individuellen Forderung gemessen wird – nach dem Top-Down-Ansatz ermittelt werden, indem die

⁴ Falls eine Bank über mehr als fünf interne Ratingklassen verfügt, sind zwei oder mehr interne Ratingklassen einer einzelnen aufsichtlich vorgegebenen Kategorie zuzuordnen.

⁵ Es werden keine Zuordnungskriterien für die Klasse der ausgefallenen Engagements vorgegeben, weil diese sämtlich der aufsichtlichen „Ausfall“-Kategorie zuzuordnen sind.

Risiken für den gesamten Forderungspool und nicht für die einzelnen Forderungen gemessen werden.⁶

14.2. Die Banken müssen für Vergleichszwecke die angekauften Forderungen für die Angaben zum gegenwärtigen Ansatz und zum Standardansatz weiter untergliedern und in die dafür vorgesehenen Bereiche eintragen.

(b) Eingaben für die QIS 3

Beschreibung des Pools

14.3. Diese Erläuterungen werden nicht für weiter gehende Analysen genutzt. Sie haben lediglich beschreibenden Charakter. Sofern Pools in mehrere Segmente untergliedert werden (z.B. wenn unterschiedliche Risikogewichtungsfunktionen anwendbar sind), sollte das Erläuterungsfeld verwendet werden, um deutlich zu machen, welche Forderungen aus demselben Pool stammen.

Forderungen

14.4. Der Forderungsbetrag entspricht der Gesamtsumme aller von der Bank angekauften Forderungen, d. h. das Gesamtobligo wird brutto gemessen ohne Abzug von Wertberichtigungen und Kaufpreisabschlägen.

Kreditzusagen

14.5. Geben Sie den Gesamtbetrag der noch nicht in Anspruch genommenen Beträge einer Fazilität ein, und zwar **vor** Anwendung des Kreditumrechnungsfaktors.

Kaufpreisabschläge

14.6. Geben Sie den Abschlag auf den Nominalbetrag des Forderungsvolumens als Prozentsatz des Nominalvolumens an. Kaufpreisaufschläge/-prämien sollten als negativer Wert eingegeben werden.

Wertberichtigungen

14.7. Geben Sie den Gesamtbetrag der Einzelwertberichtigungen ein.

Gewichtete durchschnittliche Firmengröße

14.8. Für Pools, die Forderungen an KMU enthalten, sollten Kreditinstitute die Risikogewichte für Unternehmenskredite anwenden (vergleiche Tz. 321 ff. der Technischen Anleitung und Fußnote 71). Sie müssen die gewichteten durchschnittlichen Umsatzzahlen des Pools bestimmen und in die entsprechende Spalte eintragen. Falls dies den Kreditinstituten nicht möglich sein sollte, müssen sie dennoch die Risikogewichte für Forderungen an Unternehmen verwenden.

⁶ Der Grund für die Einführung dieses Top-Down-Verfahrens ist, dass es zu kostenintensiv wäre, – falls überhaupt möglich – die einzelnen Forderungen eines Pools individuell zu bewerten. Die Anwendung des Top-Down-Ansatzes wird dazu führen, dass die Kapitalanforderungen etwas höher ausfallen als im Falle einer individuellen Bewertung der Einzelforderungen.

(c) Risikogewichtungsfunktion

14.9. Die Art der angekauften Forderungen bestimmt die Risikogewichtungsfunktion, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung des jeweiligen Forderungspools anzuwenden ist. Um die anzuwendende Funktion zu bestimmen, sollten die Kreditinstitute sich nach der Technischen Anleitung, Tz. 318 ff. richten.

(d) Schätzung der erwarteten Verluste

Ausfallrisiko

14.10. Die Banken sollten eine einjährige erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit für den Forderungspool bestimmen. Dieser Wert sollte als Prozentsatz des Nominalbetrages der Forderungen ausgewiesen werden. Die Schätzung muss sich allein auf das betrachtete Portfolio beziehen, d. h. Annahmen bezüglich Rückgriffsmöglichkeiten/Garantien des Forderungsverkäufers oder Dritter sind nicht zu berücksichtigen.

Einwendungen der Schuldner

14.11. Die Banken sollten den auf einen Einjahreshorizont bezogenen erwarteten Verlust aus berechtigten Einwendungen der Schuldner messen. Das Recht, gegen die Forderungshöhe Einwendungen zu erheben kann darauf beruhen, dass der Forderungsbetrag um bare oder unbare Zugeständnisse zu Gunsten des Schuldners der Forderung reduziert worden ist.⁷ Für Forderungen an Unternehmen und an Privatpersonen ist die Behandlung dieses Einrede-Risikos wie folgt zu erfassen (es sei denn, die Bank kann den zuständigen Aufseher davon überzeugen, dass das Risiko für die ankaufende Bank aus Einreden unbedeutend ist): Die ankaufende Bank misst die erwarteten Verluste aus Einreden für einen Ein-Jahres-Horizont entweder auf der Ebene des Pools als Ganzes (Top-Down-Ansatz) oder der Einzelforderungen innerhalb des Pools (Bottom-Up-Ansatz), wobei das Ergebnis als Prozentsatz des Nominalvolumens der angekauften Forderungen ausgewiesen wird. Ebenso wie bei der Schätzung der Ausfallrisiken muss die Schätzung allein auf das betrachtete Portfolio bezogen sein, d. h. Rückgriffsmöglichkeiten oder Garantien des Forderungsverkäufers oder anderer Stellen sind nicht zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Berechnung der Risikogewichte für das Einrede-Risiko wird die Risikogewichtungsfunktion für Unternehmenskredite mit folgender Maßgabe angewandt: die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird mit dem geschätzten erwarteten Verlust (EL) gleichgesetzt und die Ausfallquote (LGD) wird mit 100% angenommen. Dieses Verfahren ist unabhängig davon anzuwenden, ob die zu Grunde liegenden Forderungen Unternehmenskredite oder Retailkredite sind und unabhängig davon, ob die Risikogewichte für die Ausfallrisiken nach den für die IRB-Ansätze vorgesehenen Verfahren oder – für Forderungen an Unternehmen – nach dem vorgenannten Top-Down-Ansatz ermittelt werden.

(e) Verlustquote bei Ausfall (LGD)

14.12. Die Verlustquote für den Forderungs-Pool ist als (mit der Höhe der Forderungen) gewichteter Durchschnitt der Verlustquoten (LGD) anzugeben. Für Retailforderungen muss die LGD-Schätzung für den Forderungspool angegeben werden. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, können für Unternehmensforderungen die LGD-Schätzungen verwenden. Die LGD-Schätzungen werden dazu genutzt, die erwarteten Verluste (EL) in ihre Ausfallwahrscheinlichkeits-(PD-) und Verlustquoten-(LGD-)komponenten zu zerlegen.

⁷ Beispielsweise aufgrund von eingeräumten Nachlässen oder Rabatten infolge von Rückgaben von verkauften Waren, Einwänden wegen Qualitätsmängeln, Verbindlichkeiten des ursprünglichen Gläubigers gegenüber dem Forderungsschuldner und jedweder Abschläge aufgrund von Zahlungsvereinbarungen oder Werbemaßnahmen, die dem Schuldner zugestanden wurden (z.B. Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen).

(f) Restlaufzeit

14.13. Unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz ist die Restlaufzeit für Unternehmensforderungen als gewichtete durchschnittliche effektive Restlaufzeit der Poolforderungen zu berechnen. Für Pools ohne Ausstiegsklauseln, vorzeitige Beendigungsvereinbarungen oder andere Mechanismen, die die erwerbende Bank vor spürbaren Verschlechterungen der Kreditqualität künftiger Forderungsankäufe schützt, werden im endgültigen Akkord höhere Restlaufzeiten für Kreditzusagen vorgegeben. Zum Zwecke der Auswirkungsstudie kann dieser Unterschied vernachlässigt werden.

15 Arbeitsblatt „Verbriefungen“

(a) Struktur

15.1. Es werden zwei Arbeitsblätter bereitgestellt – eines für investierende Banken und ein weiteres für die ursprünglich kreditgebenden bzw. betreuenden Kreditinstitute. Definitionen der Begriffe „investierendes“, „ursprünglich kreditgebendes“ und „betreuendes“ Kreditinstitut finden sich in der Technischen Anleitung, Tz. 492 ff. Betreuer (Sponsor) von ABCP Programmen werden wie ursprünglich kreditgebende Institute (Originator) behandelt und sollten das Arbeitsblatt für ursprünglich kreditgebende Institute für jedes betreute Rahmenprogramm („Conduit“) vervollständigen. Ähnlich detailliert sollten Kreditinstitute bei Master Trust Strukturen vorgehen.

15.2. Jedes Kreditinstitut sollte detaillierte Angaben über alle Verbriefungsforderungen/ Positionen in ihrem Anlagebuch machen. Als Ergänzung sollte jedes Kreditinstitut Angaben über alle Verbriefungsforderungen/Positionen in ihrem Handelsbuch machen. Die Positionen im Handelsbuch werden im Arbeitsblatt in aggregierter Form und nach externer Ratingeinstufung dargestellt.

15.3 Jedes Arbeitsblatt ist so aufgebaut, dass die gewichteten Risikoaktiva nach dem derzeitigen Ansatz (Grundsatz I), dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz berechnet werden⁸. Um die Eigenkapitalanforderungen nach dem derzeitigen Ansatz zu bestimmen, sollten die Kreditinstitute auf die gegenwärtigen nationalen Regelungen zu den Verbriefungen abstellen.

15.4 Bitte beachten Sie, dass die für die Arbeitsblätter benötigten Informationen in aggregierter Form erbeten werden – z.B. den Nominalbetrag jeder Position, das nach den verschiedenen Ansätzen jeweils anzuwendende Risikogewicht, den Kreditäquivalenzfaktor (für Liquiditätsfazilitäten) und Informationen über die Auswirkungen von Kreditrisikominderungen. Bevor die Kreditinstitute Informationen in die Arbeitsblätter eintragen können, müssen sie einige Berechnungen vornehmen. Insbesondere wird dies beim Aufsichtlichen Formelansatz (Supervisory Formula Approach oder SFA) erforderlich sein.

(b) Aufsichtlicher Formelansatz (SFA): Rechner

15.5 Die Kreditinstitute werden gebeten, die Eigenkapitalunterlegung, die sich bei Anwendung des SFA ergibt, außerhalb des Hauptarbeitsblattes zu berechnen und die Ergebnisse (oder ein äquivalentes Risikogewicht⁹) in das Arbeitsblatt für Verbriefungen einzutragen. Um die Kreditin-

⁸ Im Rahmen der QIS 3 werden Kapitalabzüge in Verbindung mit Verbriefungen durch Anwendung eines Risikogewichts von 1250% bei den fraglichen Forderungen angesetzt. Um die Eigenkapitalquote (im Arbeitsblatt „Eigenkapital“) zu bestimmen werden Forderungen mit einem Risikogewicht von 1250% vom vorhandenen regulatorischen Eigenkapital abgezogen.

⁹ Um das Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formelansatz zu bestimmen, müssen Kreditinstitute den SFA Rechner zur Ermittlung der effektiven Risikogewichtung jeder Position anwenden.

stitute bei den Berechnungen nach dem SFA zu unterstützen, wird ein weiteres Arbeitsblatt – der „SFAcalculator.xls“ – zur Verfügung gestellt. Dieses Tabellenblatt ermöglicht es den Kreditinstituten, die Eigenkapitalunterlegung nach dem SFA für jede einzelne Transaktion zu berechnen. Die Kreditinstitute sollen dann die Ergebnisse (d. h. die Eigenkapitalanforderung) und einige Basisinformationen in das Arbeitsblatt für Verbriefungen eintragen – hierfür sind jeweils entsprechende Felder vorgesehen.

15.6. Während der Basler Ausschuss von den Kreditinstituten nur aggregierte Informationen nach dem SFA in der QIS 3 erbittet, geht er davon aus, dass die Kreditinstitute daran interessiert sind, die Ergebnisse im Detail mit den nationalen Bankenaufsehern zu diskutieren. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Kreditinstitute die Berechnungen für jede Transaktion nach dem SFA der nationalen Bankenaufsicht zur Verfügung stellen. Dies ist ein wichtiger Teil des Validierungsprozesses und stellt vor allem sicher, dass die Ergebnisse der QIS 3 korrekt sind. Darüber hinaus sollen die Banken und die Aufseher in die Lage versetzt werden, die Ergebnisse der Erhebung besser interpretieren zu können.

(c) Wertberichtigungen

15.7. Für die Zwecke dieser Erhebungsstudie sollten Originatoren den Bruttobetrag ihrer Verbriefungsforderungen (d. h. vor Wertberichtigungen) im Arbeitsblatt „Verbriefungen“ angeben¹⁰. Investierende Institute sollten den Nettobetrag der Verbriefungsforderungen (d. h. nach Wertberichtigungen) angeben. Im Arbeitsblatt „Daten“ sollten alle Kreditinstitute den Forderungsbetrag vor und nach Wertberichtigungen angeben.

(d) Arbeitsblatt für ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Struktur

15.8. Die Kreditinstitute werden gebeten, Informationen für jede einzelne Transaktion bereitzustellen. Im Arbeitsblatt lassen sich nur zwei Transaktionen (bezeichnet mit A und B) erfassen. Falls ein Kreditinstitut mehr als zwei Transaktionen herausgegeben hat, sollte es die benötigten Tabellen erstellen, um die zusätzlichen Transaktionen abzubilden (bezeichnet mit C etc.). Für jede neue Transaktion sollten die Kreditinstitute die rot-umrandete Tabelle für Transaktion A (Tabelle 5) kopieren. In diesem Fall müssen die Kreditinstitute sicherstellen, dass die Zellen, die die gesamten gewichteten Risikoaktiva enthalten, funktionsfähig mit der Zusammenfassungstabelle im oberen Teil des Arbeitsblattes verknüpft sind, damit eine fehlerfreie Aggregation der Ergebnisse durch die Formeln Gewähr leistet ist. Falls das Kreditinstitut Probleme darin sieht, ihre gesamten herausgegebenen Transaktionen aufzuzeigen oder die fehlerfreie Verknüpfung innerhalb des Arbeitsblattes nicht sichergestellt ist, sollte es die Bankenaufsicht kontaktieren.¹¹

15.9. Die Kreditinstitute sollten jede Verbriefung eines Forderungspools durch einen Master Trust oder ein ABCP Rahmenprogramm als separate Transaktion behandeln (und die Struktur der Tranche, im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz auch K_{IRB} und die SFA Eingaben in Beziehung zu dem Pool darstellen). Getrennt davon sollten die Kreditinstitute (in der Rückzahlungsreihenfolge) alle außerbilanziellen Forderungen des Pools oder des Rahmenprogramms (z.B. pool-spezifische Kreditverbesserungen oder programmweite Liquiditätsfazilitäten) angeben – siehe unten Abschnitt 15(g).

¹⁰ Die Originatoren müssen jedoch den Wertberichtigungsbetrag für jede Transaktion in einer separaten Erläuterung erfassen.

¹¹ Zum Beispiel könnte die Bankenaufsicht dem Kreditinstitut die Erlaubnis erteilen, nur einen Teil der herausgegebenen Verbriefungen anzugeben, falls es ansonsten eine übermäßige Belastung darstellen würde.

15.10. Der Ausschuss erwartet, dass die Kreditinstitute detaillierte Informationen zu allen ursprünglich herausgegebenen Transaktionen angeben. Aufgrund eines nationalen Wahlrechtes brauchen Kreditinstitute aber nur detaillierte Aussagen zu einer Teilmenge ihrer Transaktionen zu machen. Kreditinstitute sollten sich hierüber mit der Bankenaufsicht beraten. Falls ein Kreditinstitut nicht alle herausgegebenen Transaktionen angibt, muss es aggregierte Statistiken über den fehlenden Teil in Tabelle 3 melden – siehe Abschnitt 15(i). In Tabelle (1) sollten die Kreditinstitute den Betrag an Verbriefungsforderungen eintragen, für den detaillierte Informationen bereitstehen und den Betrag, für den Informationen nur in aggregierter Form angegeben werden können.

15.11. Die Kreditinstitute sollen Verbriefungen von revolving Kreditforderungen aufzeigen und, ob es eine nur bedingt kündbare Kreditlinie gibt oder nicht. Zusätzlich müssen die Banken angeben, ob die Kredite an Privatkunden vergeben wurden. Für andere Transaktionen als Verbriefungen von jederzeit kündbaren, revolving Kreditlinien an Privatkunden wird eine Kapitalunterlegung für „managed assets“ zu Beginn erhoben. Diese ist das Produkt aus dem zugrundeliegenden Forderungspool und dem anzuwendenden Kreditumrechnungsfaktor, welcher in der Technischen Anleitung festgelegt wurde (im Rahmen der QIS 3: 80% bei kontrollierter Rückzahlung, 100% falls nicht). Der Kreditumrechnungsfaktor für jederzeit kündbare revolving Kreditlinien ist abhängig davon, wie nah die Transaktion an den Auslöser („Trigger“) für eine frühzeitige Rückzahlung heranreicht (und ob die Rückzahlung kontrolliert erfolgt oder nicht). Zusätzlich sollen die Kreditinstitute detaillierte Informationen über den Auslöser für frühzeitige Rückzahlungen angeben (z.B. Wenn der Auslöser der Zinsüberschuss („Excess-Spread“) ist, unter einen bestimmten Schwellenwert fällt: Wie hoch ist dieser Wert?).

(e) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – allgemeine Informationen

15.12. Für jede einzelne Transaktion sollen die Kreditinstitute das Gesamtvolumen der dem Verbriefungspool zu Grunde liegenden Forderungen angeben – d. h. das aggregierte Nominalvolumen der Forderungen, die Gegenstand der jeweiligen Transaktion sind. Sie sollten darüber hinaus angeben, um welche Art von Forderungen es sich handelt (d. h. Unternehmenskredite, gewerbliche Realkredite, Kreditkartenforderungen, private Realkredite, sonstige Privatkundenforderungen, verschiedenen Forderungsarten etc.).¹² Wenn der zugrundeliegende Pool aus verschiedenen Forderungsarten besteht, sollten die Kreditinstitute die verschiedenen Arten des zugrundeliegenden Pools und ihre relative Zusammensetzung detailliert in dem vorgesehenen Bereich darstellen.

15.13. Zusätzlich sollten die Kreditinstitute angeben, ob es sich um eine traditionelle oder eine synthetische Verbriefung handelt. Charakteristisch für eine synthetische Verbriefung ist, dass die Aktiva in der Bilanz bleiben und das Kreditrisiko in Tranchen eingeteilt und mit Hilfe von Kreditderivaten¹³ (zumindest teilweise) übertragen wird. Die Kreditinstitute sollten auch angeben, ob die Transaktion für ABCP über ein Rahmenprogramm abgewickelt wird.

15.14. Die Kreditinstitute sollten auch die Eigenkapitalanforderung für den zugrundeliegenden Pool vor Verbriefung nach dem Standardansatz bestimmen. Sie sollten auch den Betrag für Wertberichtigungen für Risikoaktiva in jeder Transaktion aufzeigen.

15.15 Originatoren müssen auch Informationen über kapitalisierte Aktiva in Beziehung zu Transaktionen angeben (beispielsweise zukünftige Margen-Einkommen kapitalisiert als „I/O Strip“).

¹² Die Kreditinstitute sollten zudem nicht-kreditartige Verbriefungen (z.B. Beteiligungen) darstellen. Dies ermöglicht das Drop-Down-Menü im Arbeitsblatt.

¹³ Falls Zweifel bestehen sollten die Kreditinstitute die Klassifikation mit der Bankenaufsicht besprechen.

15.16. Zusätzlich sollten die Kreditinstitute für jede Transaktion die Eingabefaktoren bezüglich der Aufsichtsformel angeben – d. h. K_{IRB} , die LGD, N und wie K_{IRB} berechnet wurde (d. h. entweder unter Anwendung des Top-Down-Ansatzes, der für revolving Forderungen im IRB-Ansatz zugelassen ist, oder nach dem Bottom-Up-Ansatz für jede einzelne Forderung) – wie in Tz. 573-587 der Technischen Anleitung festgelegt.¹⁴ Die Kreditinstitute sollten K_{IRB} als berechnetes Verhältnis bezüglich des Pools von verbrieften Aktiva eingeben – siehe auch Tz. 501 der Technischen Anleitung. Falls es dem Kreditinstitut möglich ist, K_{IRB} nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz zu berechnen, sollte es dies tun. Ansonsten wird K_{IRB} nach dem IRB-Basisansatz berechnet.

15.17. Nach Tz. 565 der Technischen Anleitung ist im IRB-Ansatz die maximale Eigenkapitalunterlegung für ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute auf K_{IRB} beschränkt. Diese Höchstgrenze wird durch eine Formel in der zusammenfassenden Tabelle im oberen Bereich des Arbeitsblattes eingebunden.

(f) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Tranchen in jeder Verbriefung

15.18. Die Kreditinstitute sollten Detailinformationen für jede Tranche der herausgegebenen Verbriefung (unerheblich, ob es sich um eine zurückbehaltene/zurückgekaufte oder teilweise zurückbehaltene/zurückgekaufte Position oder verkaufte Tranche handelt) angeben. In das Arbeitsblatt lassen sich insgesamt 15 Tranchen/Positionen für jede Transaktion erfassen.¹⁵ Weiterhin sollten die Kreditinstitute Informationen über außerbilanzielle Positionen für jede Transaktion (wie z.B. Liquiditätsfazilitäten) angeben.

15.19. Für jede Transaktion sollten Kreditinstitute die Tranchen, beginnend mit der höchstrangigen („most senior“), auflisten. Sie sollten alle Tranchen angeben, unerheblich, ob die Bank die Position in der Tranche verkauft, zurückbehalten/zurückgekauft oder teilweise zurückbehalten/zurückgekauft hat. Für diese Zwecke sollte jede „Über-Sicherung“ (z.B. zukünftige Margen-Einkommen/Zinsüberschuss als Kreditunterstützung oder -verbesserung) als erste Tranche („most junior“) angegeben werden. Die Tranchen sollten eingeteilt werden in solche, die unterhalb von K_{IRB} und oberhalb von K_{IRB} liegen¹⁶. Wenn nur ein Teil einer Tranche unterhalb von K_{IRB} liegt, sollten die Kreditinstitute diese in zwei Teile aufspalten und zwar in einen Teil der unterhalb K_{IRB} und einen Teil der oberhalb von K_{IRB} liegt. Der „SFA-Rechner“ liefert Details darüber, wie Kreditinstitute ihre Positionen unterhalb und oberhalb K_{IRB} aufspalten können.

15.20. Für jede Tranche sollte das Kreditinstitut ein externes Rating (falls vorhanden) und den zurückbehaltenen/zurückgekauften Anteil der Tranche angeben. Falls ein Kreditinstitut ein Rating abgeleitet hat, sollte es dies (mit Hilfe des Drop-Down-Menüs) anzeigen.

15.21. Obwohl sich die regulatorische Kapitalanforderung für Kreditinstitute nur auf die Positionen bezieht, die sie zurückgekauft oder zurückbehalten haben, müssen sie die gewichteten Risikoaktiva für **alle** Tranchen bestimmen. Die Kreditinstitute sollten für jede Position das angewendete Risikogewicht nach dem gegenwärtigen Ansatz (d. h. dem Grundsatz I), dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz berechnen. Bei Anwendung des IRB-Ansatzes sollten Kreditinstitute die Risikogewichte sowohl nach dem Rating-basierten Ansatz als auch nach dem Aufsichtlichen Formelansatz aufzeigen. Bei der Berechnung der Risikogewichte für jede Position sollten die Banken die in der Technischen Anleitung aufgelisteten Leitlinien beachten. Zum Bei-

¹⁴ N.B. die meisten anderen Eingabefaktoren sind in Form von gewichteten Risikoaktiva.

¹⁵ Falls eine Verbriefung mehr als 15 Tranchen/Positionen hat sollte das Kreditinstitut die Bankenaufsicht kontaktieren, um auch die zusätzlichen Tranchen/Positionen einzufügen.

¹⁶ Die Tabelle bietet Platz für maximal 5 Tranchen/Positionen unterhalb K_{IRB} . Falls eine Transaktion mehr Tranchen/Positionen unterhalb K_{IRB} hat, sollte das Kreditinstitut die Bankenaufsicht, zwecks Einbindung der zusätzlichen Tranchen, benachrichtigen

spiel wird in Tz. 570 der Technischen Anleitung aufgeführt, dass AAA und AA geratete Tranchen eines von drei Risikogewichten, abhängig von Faktoren wie der effektiven Granularität (N) des zugrundeliegenden Pools, zugeordnet werden kann. Eine mit einfachem A geratete Tranche kann eines von zwei Risikogewichten zugeordnet werden. Das Kreditinstitut sollte die entsprechend gewichteten Risikoaktiva in die IRB-Tabelle eintragen.

15.22. Um das Risikogewicht nach dem Aufsichtlichen Formelansatz zu berechnen, benötigen die Kreditinstitute den SFA-Rechner. Mit dessen Hilfe kann das effektive Risikogewicht und die gewichteten Risikoaktiva für jede Tranche ermittelt werden.

15.23. Die nach jedem Ansatz berechneten Risikogewichte sollten die Kreditrisikominderungseffekte berücksichtigen.¹⁷ In der derzeitigen Regelung (Grundsatz I), welche ein Substitutionsansatz ist, geben die Kreditinstitute die Risikogewichte an, die maßgeblich für jede Tranche vor und nach Berücksichtigung von Sicherheiten sind. Um den Effekt von Kreditrisikominderungen im Standard- und im IRB-Ansatz zu zeigen, sollten die Kreditinstitute den Risikobetrag (d. h. „E*“) für jede Tranche nach Berücksichtigung von Sicherheiten angeben. Details über die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen nach dem Standardansatz finden sich in der Technischen Anleitung, Tz. 71 ff.

15.24 Für synthetische Verbriefungen müssen Kreditinstitute die Folgen für das Eigenkapital bei Restlaufzeitinkongruenz der zugrundeliegenden Forderungen und des sich auf die Verbriefung beziehenden Kreditderivates – auf Basis jeder Tranche – aufzeigen. Die Kreditinstitute müssen auch die Vorschriften bezüglich der Kreditrisikominderung bei Differenzen zwischen der Restlaufzeit der Sicherheit und der zu Grunde liegenden Forderung/Position beachten.

15.25. Wenn die Kreditinstitute das Durchschau- („look-through“)-Verfahren für die höchstrangigen („most senior“), ungerateten Positionen im Rahmen des Standardansatzes anwenden, sollten sie in der vorgesehenen Zelle einen Hinweis eintragen.

(g) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – außerbilanzielle Engagements (z.B. Liquiditätsfazilitäten)

15.26. Die Kreditinstitute sollten ihre gesamten außerbilanziellen Engagements bezüglich einer Verbriefung angeben. Diese erhalten einen, ihrem Charakter entsprechenden, Kreditumrechnungsfaktor (siehe Tz. 527 ff. der Technischen Anleitung). Ein typisches außerbilanzielles Engagement, welches angezeigt werden muss, ist der nicht in Anspruch genommene Betrag einer Liquiditätsfazilität für jede Transaktion. Falls eine Bank mehr als ein außerbilanzielles Engagement für eine Transaktion aufweist, sollte jedes Engagement separat und in absteigender Rangfolge aufgezeigt werden („Wasserfallprinzip“).

15.27 Falls das Engagement gegenüber einem Master Trust oder einem Rahmenprogramm („Conduit“) besteht, sollten die Kreditinstitute im Drop-Down-Menü, angeben, ob es programmweit oder poolspezifisch ist.¹⁸ Wenn das Engagement nicht gegenüber einem Master Trust oder Rahmenprogramm besteht, tragen Sie bitte „N/A“ ein. Falls es mehr als eine poolspezifische oder programmweite Kreditverbesserung und Liquiditätsfazilität für einen Master Trust oder Rahmenprogramm gibt, sollte das Kreditinstitut den Anweisungen für investierende

¹⁷ Anmerkung: Wenn das Kreditinstitut eine Kreditsicherung (z.B. eine Garantie) für eine Verbriefungsforderung (z.B. von einem anderen Institut oder Unternehmen) besitzt, wird das Risikoaktivum dem Portfolio des Sicherungsgebers zugerechnet. Folglich bezieht sich bei Verbriefungen der Kreditrisikominderungseffekt nur auf Sicherheiten gegenüber den gehaltenen Risikoaktivum.

¹⁸ Dies ist relevant, um sicherzustellen, dass die Kreditinstitute keine übermäßige Eigenkapitalbelastung, sowohl für programmweite als auch für poolspezifische Fazilitäten, für dieselbe Struktur erfahren müssen.

Kreditinstitute in Tz. 15.46 folgen. Insbesondere wenn die Kreditverbesserungen und Fazilitäten sich „überlappen“ (d. h. potenziell den selben Verlust abdecken).

15.28. Die Kreditinstitute sollten das Risikogewicht und die gewichteten Risikoaktiva, gemäß der aktuellen Regelung (Grundsatz I), für das jeweilige Engagement angeben. Beim Standardansatz und beim IRB-Ansatz sollten die Banken den Kreditäquivalenzfaktor und das für das Engagement anwendbare Risikogewicht eintragen. Beim IRB-Ansatz sollten die Banken im Drop-Down-Menü angeben, wie das Risikogewicht ermittelt wurde (z. B. Berechnung mit Hilfe des Aufsichtlichen Formelansatzes).

(h) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Transaktionen nahe einem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis

15.29. Wenn das Kreditinstitut jederzeit kündbare, revolvingende Privatkundenkredite verbrieft hat, könnte die Transaktion, bei Verschlechterung dieser Kredite, vorzeitig beendet werden. Wenn eine Transaktion kurz vor der Auslösung der vorzeitigen Rückzahlung steht, sollten die Banken die entsprechende Kapitalunterlegung je nach Höhe des Zinsüberschusses berechnen.¹⁹ Die Banken sollten den Investorenanteil angeben und mitteilen, ob die Rückzahlung kontrolliert oder nicht-kontrolliert erfolgen soll. Falls die Transaktion keinen Auslöser zur vorzeitigen Rückzahlung enthält, sollten die Kreditinstitute diesen Abschnitt unbearbeitet lassen.

15.30. Falls die Kreditinstitute unter den derzeit gültigen nationalen Vorschriften für diese Transaktionen Eigenkapital vorhalten müssen, sollten sie den entsprechenden Betrag der gewichteten Risikoaktiva in der dafür vorgesehenen Zelle eintragen. (Wenn die Banken gegenwärtig kein Eigenkapital für den Fall vorzeitiger Rückzahlungen vorhalten müssen, sollten sie „Null“ in die Zellen für die aktuelle Regelung eintragen.) Beim Standard- und IRB-Ansatz sollten die Kreditinstitute den Kreditumrechnungsfaktor und das anzuwendende Risikogewicht angeben. Nach dem Standardansatz müssen Kreditinstitute beachten, dass, wenn ein Kreditinstitut dem Verfahren der vorzeitigen Rückzahlung unterliegt, seine gesamten Positionen mit einer maximalen Kapitalunterlegung (d. h. einer „Kappung“) versehen werden. Diese Kappung ist das Maximum aus: (i) der Kapitalunterlegung für zurückbehaltene Verbriefungsforderungen oder (ii) die Kapitalunterlegung, die notwendig wäre, wenn die Forderungen nicht verbrieft worden wären. Der Abzug von kapitalisierten Vermögensgegenständen (z. B. zukünftigen Margen-Einkommen) werden, falls vorhanden, nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.

(i) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Zusammenfassung aggregierter Informationen für Transaktionen, die hier nicht angezeigt werden (d. h. bei denen detaillierte Angaben fehlen)

15.31 Falls ein ursprünglich kreditgebendes Kreditinstitut die Erlaubnis der nationalen Bankenaufsicht erhalten hat, nicht alle herausgegebenen Transaktionen anzuzeigen, (z.B. kein separater Ausweis jedes verbrieften Forderungspools bei ABCP Rahmenprogrammen), muss es bestimmte aggregierte Statistiken bezüglich aller nicht individuell gemeldeten Transaktionen (Tabelle 3) erstellen. Diese Daten werden als ergänzende Angaben gemacht und enthalten aggregierte gewichtete Risikoaktiva nach dem gegenwärtigen Ansatz, dem Standardansatz und den IRB-Ansätzen. Dies soll die Vollständigkeit der QIS 3 Ergebnisse und deren Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Kreditinstituten unter unterschiedlichen Jurisdiktionen sicherzustellen.

¹⁹ Falls bei der Transaktion die vorzeitige Beendigung bereits eingeleitet wurde (d. h. wenn der Auslöser in Bezug zum Excess Spread steht) sollte das Kreditinstitut das Vorgehen mit der Bankenaufsicht abstimmen.

(j) Ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute – Ergänzende Angaben

15.32. Die Kreditinstitute sollten die Verbriefungsforderungen angeben, welche gegenwärtig im Handelsbuch geführt werden und welche im Rahmen der QIS 3 wie Handelsbuchrisikopositionen behandelt werden (Tabelle 4). Die Verbriefungen im Handelsbuch sollten nach Ratingurteil aufgegliedert und die dazugehörige gegenwärtige und voraussichtliche Eigenkapitalunterlegung (d. h. unter Anwendung des Standard-, des IRB-Basis- und des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes) angegeben werden, welche nach den Vorschriften des Handelsbuches notwendig wäre (d. h. die Eigenkapitalunterlegung des besonderen Kursrisikos).

(k) Arbeitsblatt für investierende Kreditinstitute – Struktur

15.33. Das Arbeitsblatt für in Verbriefungen investierende Banken berechnet die gewichteten Risikoaktiva getrennt für Investitionen mit langfristigem Rating (z.B. AAA, BBB), Investitionen mit kurzfristigem Rating (z.B. A1, P1) und ungeratete Investitionen. Tabelle 4 berechnet gewichtete Risikoaktiva für Investitionen mit langfristigem Rating und ungeratete Investitionen; Tabelle 5 berechnet gewichtete Risikoaktiva für Investitionen mit kurzfristigem Rating. Innerhalb jedes Abschnitts werden die gewichteten Risikoaktiva gemäß der aktuellen Regelung (Grundsatz I) (Tabelle a), dem Standardansatz (Tabelle b) und dem IRB-Ansatz (Tabelle c) berechnet. Die Struktur der Arbeitsblätter ist für die kurz- und langfristigen Engagements/Investitionen sehr ähnlich.

15.34. Bei den meisten Positionen müssen die Daten nicht für jede Transaktion einzeln, sondern können in aggregierter Form erfasst werden. Sollte ein Kreditinstitut jedoch den Aufsichtlichen Formelansatz für nicht geratete Positionen anwenden, sind die Informationen für jede einzelne Transaktion anzugeben (bezeichnet mit I, II, III etc.).

15.35. Kreditinstitute, die ein außerbilanzielles Engagement gegenüber einer Verbriefung, die von einer dritten Partei begeben wurde (z.B. Liquiditätsfazilitäten), haben, müssen die Informationen ebenfalls für jede Transaktion einzeln angeben (Tabelle 6 für Banken). In Tabelle 7 werden Informationen nach dem Aufsichtlichen Formelansatz für ungeratete Positionen und Positionen, die schlechter sind als „investment grade“, erfasst.

(l) Investierende Kreditinstitute – Zusammenfassende Information

15.36. Die Kreditinstitute sollten die Verbriefungen in solche mit kurzfristigem und langfristigem Rating und in Investitionen ohne Rating unterteilen. Die Zahlen sollten **nach** Wertberichtigungen in Tabelle 1 angegeben werden.

15.37. Die Kreditinstitute sollten zusätzliche Informationen über die Art ihrer Investitionen liefern, indem sie die vier Erläuterungsteile in Tabelle 2 ausfüllen. Zunächst sollten sie den Anteil der synthetischen Verbriefungen am **gesamten** Engagement/an den **gesamten** Investitionen angeben. Danach sollten die Kreditinstitute das Gesamtengagement/die Gesamtinvestitionen nach dem Typ der zu Grunde liegenden Aktiva (z.B. Unternehmen, Kreditkarten, private Baufinanzierungen, sonstige Privatkunden, etc.) gliedern.

15.38. Als Drittes sollten die Kreditinstitute den in Verbriefungen investierten Betrag angeben, welcher durch einen anderen Kontrahenten besichert ist. (Anmerkung: Im Rahmen der QIS 3 werden diese Engagements innerhalb des Portfolios des Sicherungsgebers geführt (siehe oben Tz. 3.14)).²⁰

²⁰ Andere Kreditsicherheiten (z.B. Garantien), die durch die Zweckgesellschaft für eine Verbriefungsforderung bereitgestellt werden, sind nicht zur Kreditrisikominderung geeignet und sollten nicht im Portfolio des Sicherungsgebers aufgeführt werden.

15.39. Schließlich sollten die Kreditinstitute, wie beim Arbeitsblatt für ursprünglich kreditgebende Kreditinstitute, den Betrag von Verbriefungsforderungen angeben, der gegenwärtig im Handelsbuch geführt wird und der im Rahmen der QIS 3 wie Handelsbuchrisikopositionen behandelt wird. Sie sollten eine Aufgliederung der Verbriefungen im Handelsbuch nach Ratingurteil vornehmen und die dazugehörige gegenwärtige und voraussichtliche – d. h. nach dem Standard-, dem IRB-Basis- und dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz – Eigenkapitalunterlegung angeben, welche sich nach den Bestimmungen des Handelsbuchs ergeben würde.

(m) Investierende Kreditinstitute – Berechnung der gewichteten Risikoaktiva

15.40. Anlagen mit kurz- und langfristigem Ratingurteil sollten die Banken jeweils nach Ratingklassen unterteilen und die Engagements/Nominalbeträge in die dafür vorgesehenen Zellen eintragen. Die ratingabhängigen Risikogewichtsklassen sind für den Standard- und IRB-Ansatz vorgegeben. Für die Meldung nach dem gegenwärtigen Akkord (unter Berücksichtigung der nationalen Regeln) sollten die Kreditinstitute ihre Forderungen in die entsprechenden Risikogewichtsklassen einstufen.

15.41. Bei der Berechnung der Risikogewichte für jede Tranche sollten die Kreditinstitute die Technische Anleitung beachten. Zum Beispiel, wie in Tz. 570 der Technischen Anleitung angegeben, können mit AAA und AA geratete Tranchen, abhängig von der effektiven Granularität (N) des zugrundeliegenden Pools, eines von drei Risikogewichten erhalten. Eine mit einfachem A bewertete Tranche kann eines von zwei Risikogewichten erhalten.

15.42. Wenn die Kreditinstitute das Durchschau- („look-through“)-Verfahren für die höchstrangigen („most senior“), ungerateten Positionen im Rahmen des Standardansatzes anwenden, sollten sie das nach diesem Verfahren berechnete durchschnittliche Risikogewicht unterhalb des nächsthöheren standardisierten Risikogewicht angeben.

15.43. Beim IRB-Ansatz müssen die Kreditinstitute für nicht geratete Engagements eine hierarchische Vorgehensweise einhalten. Falls Banken das Rating eines nicht gerateten Engagements ableiten können, sollten sie dies in den Zellen angeben. Wenn die Banken kein Rating ableiten können, sollten sie die Kapitalunterlegung anhand der aufsichtlichen Formel („supervisory formula“) im mitgelieferten Tabellenblatt ermitteln. Die Banken sollten die mit der aufsichtlichen Formel ermittelten Kapitalunterlegungen für die nicht gerateten Positionen für jede Transaktion einzeln in Tabelle 7 eintragen (siehe Abschnitt 15(p)). Falls die Banken nicht in der Lage sind, den Aufsichtlichen Formelansatz anzuwenden, wird die Position abgezogen. Die Banken sollten diese Positionen in der angegebenen Zelle eintragen.

15.44. Falls die aggregierte Kapitalunterlegung aller Anlagen den Wert K_{IRB} für diese Verbriefung übersteigt, sollte das Kreditinstitut sich mit der Bankenaufsicht in Verbindung setzen.²¹

(n) Investierende Kreditinstitute – Kreditrisikominderung

15.45. Die Struktur der Tabellen zur Kreditrisikominderung (gemäß den derzeit gültigen Regeln und des Standardansatzes) gleicht den entsprechenden Tabellen der anderen Portfolien in den Arbeitsblättern zum Grundsatz I und zum Standardansatz. Die Kreditinstitute sollten den dortigen Richtlinien folgen (vergleiche Abschnitt 8 und 9 dieser Anleitung).

den. Aber, falls eine Garantie durch geeignete Staatsanleihen besichert ist, muss der Effekt dieser Sicherung im Arbeitsblatt für Verbriefungen erfasst werden.

²¹ Dieser „Cap“ findet nur Anwendung falls das Kreditinstitut in der Lage ist, K_{IRB} für die betreffende Verbriefung zu berechnen.

(o) Investierende Kreditinstitute – Außerbilanzielle Engagements (z.B. Liquiditätsfazilitäten)

15.46. Tabelle 6 benötigt von den Banken Informationen über die außerbilanziellen Engagements, die für Verbriefungen Dritter eingeräumt wurden. Falls das Kreditinstitut den aufsichtlichen Formelansatz anwenden kann, sollte es detaillierte Informationen in Tabelle 6(b) angeben. Die Struktur dieses Abschnitts ist vollkommen identisch mit dem Abschnitt, der sich mit außerbilanziellen Engagements befasst, die durch die ursprünglich kreditgebende Bank vergeben wurden. Die Kreditinstitute sollten daher die Richtlinien aus Abschnitt 15(g) beachten. Das Arbeitsblatt ermöglicht es den Kreditinstituten, bis zu drei außerbilanzielle Engagements je Verbriefung²² und bis zu zehn Verbriefungstransaktionen zu erfassen. Wenn ein Kreditinstitut den SFA für mehr als zehn Transaktionen anwenden kann, sollte es die benötigten Zellen erstellen, um alle zusätzlichen Transaktionen zu erfassen (bezeichnet mit XI, XII etc.). In diesem Fall müssen die Kreditinstitute sicherstellen, dass die Zellen mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva funktionsfähig mit der Zusammenfassungstabelle verknüpft sind, sodass fehlerfrei aggregierte Ergebnisse gewährleistet sind. Falls die Kreditinstitute Schwierigkeiten bei der Angabe ihrer außerbilanziellen Engagements sehen oder die fehlerfreie Verknüpfung innerhalb des Arbeitsblattes nicht sichergestellt ist, sollten sie die Bankenaufsicht kontaktieren.²³

15.47 Ein oder mehrere Kreditinstitute könnten sowohl poolspezifische als auch programmweite Kreditverbesserungen und Liquiditätsfazilitäten für einen ABCP-Rahmenprogramm oder Master Trust bereitstellen. Die maßgebliche Eigenkapitalunterlegung für jedes Kreditinstitut bei solchen Transaktionen hängt vom „Wasserfall-Prinzip“ ab (d. h. von der Rangfolge der unterschiedlichen Fazilitäten und Verbesserungen). Sie ist auch vom Grad der „Überlappung“ zwischen den unterschiedlichen Fazilitäten und Verbesserungen abhängig. Zum Beispiel könnte ein Kreditinstitut eine poolspezifische Liquiditätsfazilität für einen Forderungspool in einem ABCP-Rahmenprogramm bereitstellen, welcher ökonomisch den zweiten Verlust („second loss position“) trägt. Diese Fazilität sollte dem SFA unterliegen, bevor andere programmweite Fazilitäten Anwendung finden (nachdem jegliche Kreditverbesserungen von Verkäuferseite mit einbezogen wurden, z.B. Barreserven oder Übersicherung). Wenn auf einem bestimmten Forderungspool eine poolspezifische Liquiditätsfazilität den gesamten Pool abdeckt, dann wird kein Kapital gegen höherrangige programmweite Fazilitäten angesetzt, soweit Kapital bereits gegen den Pool angesetzt wurde. Wenn jedoch das Kreditinstitut keine poolspezifische Liquiditätsfazilität bereitstellt, wohl aber eine programmweite Kreditverbesserung und Liquiditätsfazilität, sollte das Kreditinstitut einen proportionalen Teil der Fazilität jedem Forderungspool innerhalb des ABCP-Rahmenprogramms – nach Verlustreihenfolge – zuordnen. Zum Beispiel wird im Allgemeinen für einen Forderungspool ein proportionaler Betrag der programmweiten Kreditverbesserung zunächst dem SFA unterliegen. Danach wird der SFA auf den proportionalen Betrag für die programmweite Liquiditätsfazilität für diesen Pool angewendet.²⁴

15.48 Falls es den Kreditinstituten nicht möglich ist, die Berechnungen nach dem SFA für außerbilanzielle Engagements gegenüber Verbriefungen von Dritten vorzunehmen, sollten sie die Informationen nicht für jede Transaktion einzeln, sondern die gewichteten Risikoaktiva für diese Engagements in aggregierter Form angeben. Diese Information sollte in Tabelle 6(a) eingetragen werden. Die Kreditinstitute sollten die aggregierten gewichteten Risikoaktiva und aggregierten Abzüge für diese Positionen für jeden Ansatz – d. h. für Grundsatz I, Standardansatz und IRB-Ansatz – in den vorgesehenen Feldern angeben.

²² Falls ein Kreditinstitut mehr als 5 Liquiditätsfazilitäten je Verbriefung begeben hat, sollte sie dies mit der Bankenaufsicht besprechen.

²³ Zum Beispiel könnte ein Kreditinstitut die Erlaubnis der Bankenaufsicht erhalten nicht alle ihre Liquiditätsfazilitäten aufzuzeigen, falls es ansonsten eine übermäßige Belastung wäre.

²⁴ Die Kreditinstitute sollten sich mit der Bankenaufsicht abstimmen, falls es Unsicherheiten bezüglich der richtigen Kapitalunterlegung von „überlappenden“, poolspezifischen und programmweiten Kreditverbesserungen und Liquiditätsfazilitäten gibt (z.B. wenn es mehr als eine programm-weite Liquiditätsfazilität gibt).

(p) Details zum aufsichtlichen Formelansatz (SFA)

15.49. Zusätzlich sollten Kreditinstitute, soweit möglich, Informationen über den Aufsichtlichen Formelansatz für nicht-geratete Positionen und Positionen unterhalb „Investment grade“²⁵ getrennt bereitstellen. Kreditinstitute sollten die Anzahl ihrer gehaltenen Investitionen angeben, die nicht geratet sind und unterhalb von „investment grade“ liegen, sowie die Anzahl, bei denen sie den aufsichtlichen Formelansatz anwenden konnten.

15.50. Anmerkung: Die Berechnung der Kapitalunterlegung von ungerateten Positionen nach dem aufsichtlichen Formelansatz fließt direkt in die gesamte Kapitalanforderung der QIS 3 ein. Das Arbeitsblatt ermöglicht es den Kreditinstituten, bis zu zehn ungeratete Positionen je Verbriefung zu erfassen.²⁵

15.51. Berechnungen nach dem aufsichtlichen Formelansatz für Positionen unterhalb „Investment Grade“ fließen nicht in die Eigenkapitalberechnungen ein, werden aber vom Basler Ausschuss für weitere Analysen benötigt.

16 Arbeitsbogen zu den „operationellen Risiken“

(a) Einleitung

16.1. Zur Berechnung der Kapitalanforderungen für die operationellen Risiken stehen drei Methoden zur Verfügung: 1.) der Basisindikatoransatz (BIA), 2.) der Standardansatz (TSA) und 3.) ambitionierte Messansätze (AMA).

16.2. Für diese Erhebung werden alle Banken gebeten, die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken sowohl unter dem Basisindikatoransatz als auch unter dem Standardansatz zu berechnen.

16.3. Den Banken wird freigestellt, zusätzliche Angaben zu den Kapitalanforderungen nach dem AMA zu machen. Die Kreditinstitute sollten sich mit der nationalen Bankenaufsicht abstimmen, wie die Ergebnisse der Banken, die im Rahmen der im Juni 2002 durchgeführten Umfrage Angaben zum AMA gemacht haben, in die Erhebung integriert werden können.

(b) Grundlagen für die Berechnung der Kapitalanforderungen

16.4. Der Bruttoertrag ist die Grundlage für die Berechnung der Kapitalanforderungen unter dem Basisindikator- und dem Standardansatz. Der Bruttoertrag ist dabei definiert als Zinsergebnis plus zinsunabhängiges Ergebnis. Im einzelnen: Zinsertrag minus Zinsaufwand plus Erträge aus Wertpapieren plus und Provisionserträge minus Provisionsaufwendungen plus Nettoertrag aus Finanzgeschäften plus sonstige betriebliche Erträge). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben (i) vor Wertberichtigungen ermittelt werden müssen (z. B. für rückständige Zinsen); (ii) keine realisierten und unrealisierten Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten dürfen²⁶ und (iii) außerordentliche Erträge sowie Einkommen aus dem Versicherungsgeschäft ausgeschlossen sind.

²⁵ Fall ein Kreditinstitut mehr als zehn ungeratete Positionen je Verbriefung hat, sollte es sich mit der Bankenaufsicht abstimmen.

²⁶ Ebenfalls aus der Definition des Bruttoeinkommens ausgeklammert sind realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapierpositionen, die mit der Absicht, sie bis zur Fälligkeit zu halten („held to maturity“) oder sie zu verkaufen („available for sale“) im Bestand gehalten werden und die typischerweise Positionen des Anlagebuchs darstellen (z. B. nach den US-amerikanischen oder IASB Rechnungslegungsvorschriften).

16.5. Banken, die nähere Informationen darüber benötigen, in welcher Weise die Definition des Bruttoertrags mit der nationalen Rechnungslegung übereinstimmt, werden gebeten, sich mit ihrer nationalen Bankenaufsicht in Verbindung zu setzen.

(c) Referenzperiode

16.6. Für die QIS 3 werden die Banken gebeten, Angaben über die Bruttoerträge der Jahre 1999, 2000 and 2001 zu machen. Wahrscheinlich werden die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken sowohl im BIA als auch im TSA auf einem Dreijahresdurchschnitt basieren, um die Volatilitätsauswirkungen des Bruttoertrags zu reduzieren. Die Banken werden gebeten – soweit dies möglich ist –, die Daten auf Kalenderjahresbasis zu liefern. Sollte eine einzelne Bank gleichwohl das davon abweichende Bilanzjahr als Grundlage nehmen, sollte sie in Tabelle A eintragen, auf welches Bilanzjahr sich die Angaben beziehen.

(d) Fehlende Daten

16.7. Falls Ihr Institut in einem bestimmten Geschäftsfeld nicht aktiv ist, tragen Sie bitte „NA“ (für „nicht anwendbar“) in die entsprechende Zelle ein. Falls Ihr Institut in einem bestimmten Geschäftsfeld zwar tätig ist, sich aber nicht in der Lage sieht, die erbetenen Daten zu schätzen, geben Sie „NI“ (für „keine Informationen“) in die entsprechende Zelle ein.

(e) Gegenwärtiger Akkord

16.8. In Tabelle B sollten die Kreditinstitute ihre Mindesteigenkapitalanforderungen nach dem Basler Akkord von 1988²⁷, einschließlich der Mindestkapitalunterlegung von Kreditrisiken und Marktrisiken nach dem Marktrisikopapier von 1996 angeben. Sie sollten außerdem nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ihr anrechenbares Kern- und Ergänzungskapital sowie Drittrangmittel und Abzugspositionen angeben.

(f) Der Basisindikatoransatz

16.9. Unter dem Basisindikatoransatz müssen die Banken für operationelle Risiken Eigenkapital in Höhe eines festen Prozentsatzes ihres durchschnittlichen Bruttoertrags der letzten drei Jahre vorhalten.

16.10. In Tabelle C sollte die Bank ihren gesamten Bruttoertrag aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 angeben.

16.11. In Tabelle D wird der einfache Dreijahresdurchschnitt für die in Tabelle C angegebenen Bruttoerträge automatisch berechnet. Falls es dem Kreditinstitut nicht möglich sein sollte, die Bruttoerträge für alle drei vorangegangenen Jahre zu beziffern, wird die Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage des Durchschnitts derjenigen Jahre gebildet, für die Daten verfügbar sind.

(g) Der Standardansatz

16.12. Unter dem Standardansatz werden die Aktivitäten der Banken in acht Geschäftsfelder untergliedert: Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance), Handel (Trading and Sales), Privatkundengeschäft (Retail Banking), Firmenkundengeschäft (Commercial Banking),

²⁷ Basierend auf der nationalen Umsetzung des Basler Akkords von 1988 (Grundsatz I).

Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, Depotgeschäft, Treuhänderaktivitäten und weitere Dienstleistungen (Agency Services), Vermögensverwaltung, Wertpapierprovisionsgeschäft. Ein Schema für die Zuordnung der Geschäftsaktivitäten zu den Geschäftsfeldern sowie eine detailliertere Definition der Geschäftsfelder ist im Abschnitt 16 (i) enthalten.

16.13. Die Kapitalanforderung wird für jedes Geschäftsfeld berechnet, indem der Bruttoertrag (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) eines Geschäftsfelds mit dem ihm zugeordneten Faktor (bezeichnet als Beta) multipliziert wird. Der Beta-Faktor wird vom Basler Ausschuss vorgegeben und dient als Schätzwert der durchschnittlich für alle Kreditinstitute geltenden Beziehung zwischen den operationellen Verlusten und dem aggregierten Wert der Bruttoerträge in diesem Geschäftsfeld.

16.14. Die Gesamtkapitalanforderung entspricht der Summe der aufsichtlich vorgegebenen Kapitalanforderungen für jedes der acht Geschäftsfelder. Die Kreditinstitute werden gebeten, ihren jeweiligen Bruttoertrag für jedes der acht Geschäftsfelder für die Jahre 1999, 2000 und 2001 in Tabelle E einzutragen.

16.15. Die Summe der Bruttoerträge für die acht Geschäftsfelder unter dem Standardansatz sollten dem für den Basisindikatoransatz angegebenen Bruttoertrag entsprechen.

16.16. In der Tabelle F wird der einfache Dreijahresdurchschnitt für den Bruttoertrag für jede der acht Geschäftsfelder automatisch berechnet. Falls eine Bank nicht in der Lage sein sollte, die Bruttoerträge für die gesamten zurückliegenden drei Jahre anzugeben, werden die Kapitalanforderungen für die QIS 3 auf den Durchschnittswert bezogen, der sich aus den verfügbaren Daten für die zurückliegenden Jahre errechnet.

(h) Ambitionierte Messansätze

16.17. Bei den ambitionierten Messansätzen (AMA) ergibt sich die aufsichtliche Kapitalanforderung auf Schätzungen über operationelle Risiken mittels des bankinternen Risikomesssystems.

16.18. Die Banken müssen eine Reihe qualitativer und quantitativer Mindestanforderungen erfüllen, bevor sie berechtigt sind, einen AMA für operationelle Risiken anzuwenden. Da sich die analytischen Ansätze zur Messung der operationellen Risiken ständig fortentwickeln, verzichtet der Basler Ausschuss darauf, Vorgaben zu den angewandten Ansätzen oder den Verteilungsannahmen zu machen, die der Messung der operationellen Risiken für Zwecke der aufsichtlichen Kapitalanforderungen zu Grunde zu legen sind. Gleichwohl muss eine Bank darlegen können, dass sie mit dem von ihr gewählten Ansatz in der Lage ist, potentiell schwere Verlustereignisse am Rand der Verteilung zu erfassen. Hierunter fallen allerdings nicht Katastrophenergebnisse, die jenseits des Erfassungsbereichs aufsichtlicher Eigenkapitalnormen liegen. Unabhängig von der Frage, welcher Ansatz genutzt wird, muss eine Bank zeigen können, dass ihre Verfahren zur Messung der operationellen Risiken soliden Mindeststandards genügen, die mit den Anforderungen vergleichbar sind, die an den IRB-Ansatz zur Messung der Kreditrisiken gestellt werden (d. h. vergleichbar mit einer einjährigen Halteperiode und einem 99,9%-Konfidenzniveau im IRB-Ansatz).

16.19. Wegen der noch am Anfang stehenden Entwicklung der AMA erwartet der Basler Ausschuss nicht, dass viele Banken Angaben zu den Kapitalanforderungen unter einem solchen Ansatz im Rahmen der QIS 3 machen werden. Gleichwohl sollten solche Banken, die bereits AMA entwickelt haben oder zur Zeit entwickeln, eng mit ihren nationalen Aufsichtsinstanzen zusammenarbeiten, um ihre vorgeschlagene AMA-Kapitalanforderung in Tabelle G melden zu können. Falls das Kreditinstitut die Kapitalunterlegung nach dem AMA nur für einige Geschäftsbereiche bestimmen kann, sollte sich die gesamte gemeldete Kapitalunterlegung aus 1.) Kapitalunterlegung nach dem AMA für die Geschäftsbereiche, für die die Bank den AMA anwendet

und 2.) Kapitalunterlegung nach dem Standard-Ansatz für die Geschäftsbereiche, für die die Bank den Standardansatz verwendet, zusammensetzen.

(i) Zuordnung der Geschäftsfelder

16.20. Bei der Zuordnung der Geschäftsfelder unter dem Standardansatz müssen alle bankgeschäftlichen und damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten einer von acht verschiedenen Kategorien (Geschäftsfelder) der ersten Ebene zugeordnet werden, und zwar in einer zugleich überschneidungsfreien und vollständigen Art und Weise. Die Geschäftsfelder der ersten Ebene stehen über den in der zweiten Ebene dargestellten Geschäftsfelder.

16.21. Jede bankgeschäftliche oder darauf bezogene Aktivität, die nicht ohne weiteres einem der vorgegebenen Geschäftsfelder zugeordnet werden kann, muss dem Geschäftsfeld zugeordnet werden, zu der sie sachlich (z.B. als Unterstützungsfunktion) in Zusammenhang steht. Falls der sachliche Zusammenhang auf mehr als ein Geschäftsfeld zutrifft, sollte die Zuordnung nach objektiven Kriterien erfolgen (z. B. anteilige Zuordnung zu den verschiedenen Geschäftsfeldern).

16.22. Sofern eine Aktivität keinem Geschäftsfeld insgesamt zugeordnet werden kann, ist sie dem Geschäftsfeld zuzuordnen, das mit der höchsten Kapitalunterlegung belastet ist. Der gleiche Beta-Faktor wird den Tätigkeiten zugeordnet, die mit der Hauptaktivität in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

16.23. Die für Zwecke der Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken vorgenommene Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern sollte mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein, die für die Berechnung anderer aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählt wurde, z.B. die Zuordnung zu Kredit- beziehungsweise Marktpreisrisiko.

Zuordnung der Geschäftsfelder

Ebene 1	Ebene 2	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmenszusammenschlüsse, Emissions- und Plazierungsgeschäft, Privatisierung, Verbriefung, Research, Schuldtitel (Regierungen, High Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengang, Privatplazierungen im Sekundärhandel, weitere Unternehmensberatungsdienstleistungen
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsgeschäft	
Handel (Trading & Sales)	Kundengeschäfte	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Warenhandel, Derivate, Mittelanlage, Mittelaufnahme, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (Orderausführung und Service für professionelle Investoren), Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	Massengeschäft	Für Privatkunden: Einlagen- und Kreditgeschäft (ggf. auch Immobilien), Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Anlageberatung
	Private Banking	Für Vermögendere: private Finanzierungen und Geldanlagen, Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Vermögens- und Anlageberatung
	Kartenservices	Handels-/Gewerbe-/Unternehmenskarten, individuelle Karten und Massengeschäft
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Bürgschaften und Garantien, Wechselgeschäft für Firmenkunden
Zahlungsverkehr und Abwicklung ²⁸	Externe Kunden, Dritte	Zahlungsverkehr, Geldtransfergeschäft, Clearing und Wertpapierabwicklung für Dritte
Depotgeschäft, Treuhänderaktivitäten und weitere Dienstleistungen (Agency Services)	Depot, Verwahrung	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe (für Kunden), weiterer Service für Unternehmen
	Treuhändergeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
	gebundene Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen, „Private Equity“
	freie Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	Ausführung von Wertpapieraufträgen	Ausführung von Orders, Verwaltungsgeschäft für Privatkunden

²⁸ Verluste aus dem Zahlungsverkehr und der Wertpapierabwicklung, die die eigenen Aktivitäten einer Bank betreffen, sind den Verlusten des jeweils betroffenen Geschäftsfelds zuzuordnen.

Anhang 1: Zuordnung von Ratings

Um die Kreditinstitute bei der Teilnahme an der QIS Auswirkungsstudie zu unterstützen, werden in der folgenden Übersicht die Ratingkennzahlen von Standard & Poor's den Ratings von Moody's und Fitch IBCA zugeordnet. Für weitere Informationen bezüglich der Zuordnung von externen Ratings zu den Risikogewichten siehe Tz. 24 ff. der Technischen Anleitung.

Agentur	Ratings						
Standard & Poor's	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-
Moody's	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3
Fitch IBCA	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-

Agentur	Ratings								
Standard & Poor's	BBB+	BBB	BBB-	BB+	BB	BB-	B+	B	B-
Moody's	Baa1	Baa2	Baa3	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3
Fitch IBCA	BBB+	BBB	BBB-	BB+	BB	BB-	B+	B	B-

Agentur	Ratings					
Standard & Poor's	CCC+	CCC	CCC-	CC	C	D
Moody's	Caa1	Caa2	Caa3	Ca	C	
Fitch IBCA	CCC+	CCC	CCC-	CC	C	D